DER KAMPF UM'S RECHT EIN PFLICHTGEBOT?: ANTWORT UND ENTGEGNUNG...

Felix Boas



Digitized by Google

Der Kampf um's Recht ein Pflichtgebot?

Antwort und Entgegnung

an

Herrn Professor Dr. Rudolf von Ihering.

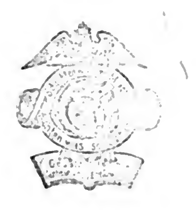
Boas, Felix

Von

Felix Boas.

Königl. Preuß. Kreisgerichtsrath.

Motto: [illegible] Kampf gebiert das [illegible]
[illegible] ist in der Liebe.



Berlin, 1876.

Carl Heymann's Verlag.

„Im Kampfe sollst du dein Recht finden", mit diesem Motto ruft der rühmlich bekannte Verfasser der kleinen Schrift: „Der Kampf um's Recht" einen Jeden zum Kampfe auf, der sich von einem Anderen in seinem Rechte verletzt und gekränkt fühlt, indem er daran mahnt, daß ein Sich-Gehen-Lassen in dieser Beziehung allmälig das Rechtsgefühl der Einzelnen, wie des ganzen Volkes abstumpfen und so einen unermeßlichen Schaden für das Leben der Nation herbeiführen würde. Er hält sich verpflichtet, den Sinn eines Jeden zur vollsten Energie und Thatkraft anzustacheln, um eine Genugthuung für sein verletztes Recht zu erlangen, und er bekämpft erbittert diejenigen, welche ihr gutes Recht, sei es der bloßen Bequemlichkeit, sei es anderen vermeintlich wichtigeren Interessen zu Liebe, opfern. Dies Thema wird in beredtester Weise von dem geistreichen Verfasser ausgeführt; es wird dabei zunächst von ihm der Unterschied zwischen objectivem und subjectivem Recht hervorgehoben und dann gezeigt, welche moralischen Nachtheile nicht nur dem Einzelnen erwachsen, wenn er nicht stets auf der Bresche steht, sein gutes Recht zu wahren, für das absichtlich verletzte Recht mit seiner ganzen Person, mit all' seiner Kraft und Macht einzutreten, sondern welche schlimme Folgen aus einem entgegengesetzten Verfahren

der Einzelnen nach und nach auch für das Gemeinwohl erstehen würden; der Verfasser wirft dabei einen Blick auf das Verhalten der Völker zu einander, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt glauben, und beurtheilt von dem aufgestellten Gesichtspunkte aus das Recht der Nothwehr und der Selbsthilfe. Selten wohl hat eine juristische Schrift einen solchen Anklang, so viele Leser und Anhänger selbst unter dem nicht juristisch gebildeten Theile des Publicums gefunden. Wie wäre dies auch anders möglich gegenüber einer Schrift, die auch für das Rechtsleben die entschiedenste Energie als eine sittliche Pflicht fordert und an Stelle feiger Bequemlichkeit den Kampf, ja den Kampf bis auf's Messer predigt! Wir leben ja jetzt in einer Zeit, wo Kampf die allgemeine Loosung, der Kampf um's Dasein, der Interessenkampf, die Triebfeder ist, die alle Gemüther bewegt, wo der Kampf anscheinend nicht nur das Mittel bieten soll zum Frieden, sondern das stete Ziel ist, das erstrebt wird, in einer Zeit, in der der Kampf auch um seiner selbst willen gepriesen und gefeiert wird. Und nun gar wir Deutschen, die wir endlich aus langem politischen Schlummer erwacht und unserer großen, vorwärtsdringenden nationalen Kraft uns bewußt geworden sind! Wer wollte da es unternehmen, jener kampfesmuthigen Parole entgegenzutreten und sie zu bekämpfen, wer so kühn sein, zu behaupten, jenes Kampfgebot sei als ein Gebot **der Pflicht** in sittlicher wie rechtlicher Hinsicht ebenso unbegründet als unwahr?

Wir wagen es, auf die Gefahr hin, als ein Feigling verschrieen zu werden, und werden versuchen, Schritt für Schritt den gelehrten und gefeierten Herrn Professor zu widerlegen und zu zeigen, wie sich derselbe in einem ganzen Meere von Widersprüchen, Trugschlüssen, logischen Sprüngen und Denkkunststückchen hin und her bewegt und zu Consequenzen gelangt, die in der Theorie wie im praktischen Leben

gleicherweise unmöglich erscheinen, und die anzuerkennen der Herr Professor selbst zuerst sich weigern würde.

Freilich: nicht die Lehre des Evangeliums ist es, die wir der seinigen entgegenhalten wollen, jene Lehre, die uns als höchste Pflicht gebietet, jedes uns zugefügte Unrecht mit freudiger Ergebung zu tragen, jede Gewaltthat geduldig hinzunehmen und dem Missethäter nicht einmal, nicht siebenmal, nein siebenzigmal sieben seine Sünden und Missethaten zu vergeben, jene Lehre, die uns mit so eindringlichen Worten in der Bergpredigt gepredigt wird: „Ihr habt gehört, daß da gesagt worden ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn; ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Uebel; sondern so dir Jemand einen Streich giebt auf deinen rechten Backen, dem biete den anderen auch dar; und so Jemand mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem laß' auch den Mantel." Mit solcher Moral, es ist richtig, kann die Menschheit nicht bestehen; es hieße einfach, dem Gottlosesten, dem Gewaltthätigsten immer und überall das Feld räumen, das Unrecht einsetzen zur Herrscherin über die Welt. Aber wir verstehen die religiöse Anschauung, die ein solches Gebot eingab; wir bewundern den edlen und hohen Geist, der da so ganz durchdrungen war von der Nichtigkeit dieses irdischen Lebens, und der alle irdischen Güter verachtete im Hinblick auf das künftige Leben, im Hinblick auf den einstigen Lohn, der die unsterbliche Seele nach dem Tode hier im Himmelreiche erwartet. Wir begreifen dagegen nicht, wie das entgegengesetzte Gebot uns als eine sittliche Pflicht hingestellt und gelehrt werden kann; wir begreifen dies nicht, weil zu einer solchen Handlungsweise jeden Menschen ja der natürliche Trieb hinleitet, und weil uns unmöglich als ein hohes Sittengebot, als eine bedeutsame und wichtige Pflicht vorgehalten werden kann, was zu thun wir ohnehin geneigt sind. Die Natur hat in den Menschen den Trieb der Selbsterhaltung

gepflanzt und zwar als den stärksten und vornehmsten aller Triebe. Der Herr Professor nimmt dies selbst zur Grundlage seiner Ausführungen; „Behauptung der eigenen Existenz" — sagt er (S. 21*) — „ist das höchste Gesetz der ganzen belebten Schöpfung; in dem Triebe der Selbsterhaltung giebt es sich kund in jeder Kreatur. Für den Menschen aber handelt es sich nicht bloß um das physische Leben, sondern um seine moralische Existenz, die Bedingung derselben aber ist das Recht. In dem Recht besitzt und vertheidigt der Mensch seine moralische Existenzialbedingung." Vortrefflich! Dann aber fährt der Herr Professor fort: „Behauptung des Rechts ist **demnach eine Pflicht** der moralischen Selbsterhaltung." Welche Umkehrung der Begriffe! Wie kann man das, was man soeben als stärksten dem Menschen innewohnenden Trieb gekennzeichnet hat, der Menschheit in demselben Athem als hohe, ja nicht zu vernachlässigende, sittliche Pflicht vor[illegible] Die Pflicht der Selbsterhaltung! nun ja, man wird auch [illegible] wo es sich um die Erhaltung der physischen Existenz [illegible] in dem einen oder andern [illegible] Falle, wo [illegible] der Selbsterhaltung anderen [illegible] oder den [illegible] den Opfern gegenüber nicht [illegible] und mächtig genug [illegible] von einer solchen Pflicht [illegible], auf eine solche Pflicht [illegible] weisen können; wir erinnern z. B. daran, wenn [illegible] durch zu große und angestrengte Thätigkeit vor der Zeit [illegible] Kräfte aufzureiben, seine Gesundheit zu untergraben im Begriff ist, und er doch dessen eingedenk sein sollte, sich [illegible] um seiner Familie willen mehr zu schonen, ihr den Ernährer zu erhalten. Aber von einer allgemeinen menschlichen Pflicht der Selbsterhaltung sprechen? auf neunzig und mehr Zeilen ausführen, daß wenn Jemand nicht diese Pflicht erfülle, er dann elendiglich zu Grunde gehen müsse und nicht nur [illegible]

*) Wir citiren nach der 4. Auflage vom Jahre 1874.

selbst, sondern wenn diese schreckliche Pflichtvernachläßigung allgemeiner würde, zuletzt auch die ganze Menschheit? Was würden wir zu einem Menschen sagen, der uns auf gleich viel Druckseiten als eine Pflicht zu beweisen sucht, daß wir essen, trinken, schlafen müssen, wenn wir überhaupt leben wollen? Würden wir nicht einfach sagen: der Mann ist nicht recht bei Sinnen; er verkennt die einfachsten Dinge und sieht die Welt durch eine gefärbte Brille anders, als sie ein jeder Andere mit gesundem Menschenverstande erblickt; er verkehrt in ein hohes Sittengebot, was doch allgemeiner natürlicher Trieb des Menschen ist? Ganz so unser Herr Professor; es ist dies das Hauptkunststück, das er in seiner Schrift vollführt; was ihm eben noch mächtiger Trieb des Menschen war, wird nur um deswillen (demnach!), weil er dies ist, plötzlich mit kurzer Redewendung zur hohen, sittlichen Pflicht, und nun allerdings ist es leicht nachzuweisen, welche Nachtheile und Uebel die Vernachläßigung einer solchen Pflicht herbeiführen muß.

Leicht, sehr leicht, aber auch überflüssig, sehr überflüssig.

Denn wenn selbst in hunderten und tausenden von Fällen der Einzelne die Geltendmachung seines Rechts aus irgend welchem Grunde unterläßt, der Trieb, sein Recht zu behaupten, dem Unrecht zu wehren, für verletztes Recht Genugthuung zu verlangen, bleibt dennoch stets mächtig in ihm, und sollte dieser Trieb ja einmal im Einzelnen vor anderen Empfindungen, wie vielleicht religiösen, ganz zurücktreten, in der Menschheit im Allgemeinen wird er nie aufhören zu existiren, stark und wirksam zu sein; denn es handelt sich ja um die Selbsterhaltung, um die Existenz der Menschheit. Wie es aber thöricht wäre, zu behaupten, daß, wenn ein Mensch einen Tag fastet, nicht Speise und Trank zu sich nimmt oder sich des Schlafes für kurze Zeit begiebt, er da-

mit eine Gefahr für seine physische Existenz, oder gar, wenn solches Fasten ein allgemeines ist, wie z. B. bei den durch die Religion gebotenen Fasttagen, eine allgemeine Gefahr für die Fortexistenz der ganzen Gemeinschaft hervorruft, gerade so ungerechtfertigt ist die Behauptung, daß die in einem einzelnen oder in etlichen Fällen unterlassene Geltendmachung eines Rechts Schäden und Nachtheile, große Gefahren für die moralische Weiterexistenz der Einzelnen, beziehentlich der Völker und staatlichen Gemeinschaften herbeiführen würde.

Damit ist denn der ganzen, mit so kühner Emphase auftretenden Schrift und jenen beiden Hauptsätzen derselben: „der Kampf um's Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst und zugleich eine Pflicht gegen das Gemeinwesen“ der Boden unter den Füßen weggezogen, und es wäre unnütz, nur noch ein Wort weiter über dieselbe zu verlieren, wenn nicht auch in den Einzelausführungen des Herrn Verfassers sich die größten Widersprüche und gewagtesten Gedankensprünge vorfänden, die aufzudecken ebenso wünschenswerth als nöthig erscheint. Darauf näher einzugehen, sei nun unsere weitere Aufgabe.

Und hierbei begegnen wir sogleich an der Schwelle und im Eingange der Schrift dem zweiten sprachlichen Meisterstück. „Im Kampfe sollst du dein Recht finden“ sagt das Motto der Schrift, und in deren Eingang heißt es: „im Begriffe des Rechts finden sich die Gegensätze: Kampf und Frieden zusammen — der Friede als das Ziel, der Kampf als das Mittel des Rechts, beide durch den Begriff desselben gleichmäßig gegeben und von ihm unzertrennlich.“ (S. 1.) Was nun bedeutet dem Herrn Professor das Wort „Kampf“? Unmittelbar hinter den eben angeführten Worten fährt derselbe fort: „Man könnte dagegen einwenden: der Kampf, der Unfriede sei ja gerade das, was das Recht verhindern wolle“; hier ist ihm also jeder Unfriede auch ein Kampf, und kurz

zuvor bemerkt er: „jede Definition eines Rechtsinstituts, z. B. des Eigenthums, der Obligation, ist nothwendigerweise zwiespältig; sie giebt den Zweck an, dem dasselbe dient, und zugleich das Mittel, wie er zu verfolgen ist. Das Mittel aber, wie verschiedenartig es auch gestaltet sein möge, reducirt sich stets auf den Kampf gegen das Unrecht.“ Er nennt also jeden Rechtsstreit, jeden Prozeß einen Kampf. Aber, Herr Professor, Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit, und mögen sie noch so groß sein, geben doch kein Recht, den Sinn der Worte einer Sprache zu verkehren, ihrer Bedeutung Gewalt anzuthun. Wie Sie jedoch, einem gewandten Voltenschläger gleich, dem Triebe der Selbsterhaltung im Handumdrehen die Pflicht der Selbsterhaltung substituirt haben, so ist Ihnen nun Kampf und Streit ein- und dasselbe und gleichbedeutend; jeder Streit, jeder Unfriede ist Ihnen zufolge ein Kampf, und doch wer, der der deutschen Sprache mächtig ist, wüßte nicht, daß nach der hergebrachten Bedeutung der Worte zwar jeder Kampf ein Streit, keineswegs aber auch jeder Streit ein Kampf ist? Sehr wahr, der Kampf ist ein Mittel, einen Streit zu schlichten, zu beenden; aber *dieses* Mittel besteht in der Anwendung der Gewalt gegen die Gewalt, der Kraft gegen die Kraft; beide Theile ringen mit einander um den Sieg ohne das Dazwischentreten eines den Streit entscheidenden Dritten. Der Kampf ist jedoch nicht das *einzige* Mittel, einen Streit zu schlichten. Abgesehen von dem Vergleiche und der gütlichen Einigung, die den Kampf ausschließen und doch zum Frieden führen, giebt es namentlich für den Rechtsstreit noch ein weit anderes Mittel, und dieses ist das richterliche Urtheil, herbeigeführt nach vorgängigem, geordneten Verfahren, dem Prozeß. Der richterliche Spruch, das Resultat, das Ende und das Ziel des prozessualischen Verfahrens ist *kein* Kampf, sondern wird gerade umgekehrt von den Parteien in der Absicht erstrebt, den Kampf um ihr Recht zu verhüten und zu

vermeiden; Prozeß und Richterspruch schließen, [illegible] Kampf um's Recht zu sein, einen solchen Kampf [illegible]. Und wie in der deutschen Sprache, so sind auch in andern Sprachen die Ausdrücke Kampf und Streit nicht identisch; in der lateinischen Sprache bedeutet pugna den Kampf und lis den Streit; keinem Römer würde es je eingefallen sein, die lis als eine pugna zu bezeichnen.

Jedoch was liegt am Ende an einem unrichtigen Ausdruck, einer unrichtigen Bezeichnung? wird man denn einen Prozeßstreit bildlich und im uneigentlichen Sinne nicht auch als einen Kampf sich vorstellen können? Gewiß! und wir würden die letzten sein, einen solchen Ausdruck zu rügen, nur weil er schlecht und nicht ganz passend gewählt scheint. Aber Sie, Herr Professor, haben eben in Wahrheit von einem Prozeßstreit die Vorstellung wie von einem wirklichen Kampfe; bei Ihnen beherrscht diese falsche und irrige Vorstellung die ganze Anschauung von dem Wesen des Rechts und dem Rechtsleben der Völker; Sie ziehen daraus die allerwichtigsten Folgerungen; bei Ihnen durchdringt jene Vorstellung, wie schon Ihr Motto zeigt, von Anfang bis zu Ende Ihre ganze Schrift, die Sie deshalb betitelt haben: den Kampf um's Recht. Sie sagen (S. [illegible]): „er (d. i. der Kampf um das concrete Recht) wird hervorgerufen durch die Verletzung oder Vorenthaltung dieses Rechtes. Da kein Recht, weder das der Individuen, noch das der Völker, gegen diese Gefahr gesichert ist, so ergiebt sich daraus, daß dieser Kampf sich in allen Sphären des Rechts wiederholen kann: in den Niederungen des Privatrechts so gut wie auf den Höhen des Staatsrechts und Völkerrechts. Der Krieg, der Aufruhr, die Revolution, das s. g. Lynchgesetz, das Faust- und Fehderecht des Mittelalters und dessen letztes Ueberbleibsel in der heutigen Zeit: das Duell, endlich die Nothwehr und unser heutiger Civil-

prozeß — was sind sie trotz aller Verschiedenheit des Streitobjects und des Einsatzes, der Formen und der Dimensionen des Kampfes anderes als Formen und Scenen desselben Drama's: des Kampfes um's Recht?" Also wirklich, Herr Professor, die Entscheidung durch richterliches Urtheil im Civilprozeß ist ihrem Wesen nach gleichbedeutend mit der Entscheidung eines Streites durch das Schwert, durch die Faust? Wir hatten immer gedacht und denken noch heute, daß weder in einem Kriege, noch bei einem Aufruhr oder einer Revolution, noch bei der durch Lynchen geübten Volksjustiz, noch im Faust- und Fehderecht des Mittelalters oder gar im heutigen Duell das Recht darüber entscheidet, wer Sieger, wer Besiegter sein soll; wir denken, daß bei all' diesen Kämpfen allein und lediglich die Macht und die Gewalt, die größere Kraft oder Gewandtheit entscheidet, und daß die Frage des Rechts, mag sie auch immerhin die Ursache oder Veranlassung des Kampfes gewesen sein, sobald dieser einmal entbrannt ist, ganz aus dem Spiele bleibt; daß aber in einem Civilprozeß, mag das richterliche Urtheil auch noch so oft irren oder fehlgehen, grundsätzlich nur das Recht und allein das Recht entscheidet. Und weil dem so ist, ist der Civilprozeß nicht bloß eine andere Form des Kampfes der Parteien, sondern er ist seinem Wesen nach das gerade Gegentheil von diesem; er ist die Beseitigung und Ersetzung des Kampfes, der nicht nach dem Rechte fragt, durch das richterliche Urtheil, das sich lediglich auf das Recht stützt; und eben darum, Herr Professor der Jurisprudenz, haben alle civilisirten Nationen an Stelle des Faust- und Schwertkampfes den Civilprozeß zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Einzelnen eingeführt, und kein geordnetes Staatswesen kann bestehen, wo jene Entscheidung auf die Spitze des Schwertes der Parteien gestellt wäre.

Dies ist freilich Alles so klar und einfach, daß es darüber

keines Wortes hätte bedürfen sollen; aber wenn ein berühmter Professor der Rechtsgelehrsamkeit in Vorträgen und Schriften das gerade Gegentheil lehrt, wenn er mit dieser seiner neuen und unerhörten Lehre bei Laien und Rechtsgelehrten einen nur zu lauten Anklang findet, dann freilich thut es Noth, mit der ganzen Schärfe, deren die Sprache fähig ist, sich gegen diese Anschauungen zu wenden, damit sie nicht in Fleisch und Blut des Volkes übergehen und hier unermeßlichen Schaden anrichten; denn leider sehen wir heute nur schon zu sehr, namentlich in den tieferen Schichten der Bevölkerung, die Neigung vorherrschend, sich für ein vermeintlich verletztes Recht sofort selbst Genugthuung zu verschaffen und das gekränkte Recht durch einen Messerstoß nach dem Gegner zu rächen. Das Gebot: „im Kampfe sollst du dein Recht finden“ führt uns geradenwegs in die krasseste Barbarei zurück.

Der Herr Professor mag uns immerhin betheuern, so habe er jenes Wort nicht verstanden, der Kampf solle nichts bedeuten als Behauptung und Geltendmachung des Rechts in dem geordneten Rechtswege; es ist dies nicht nur nicht wahr, wie die oben citirten Worte zeigen, in denen der Proceß mit dem Kriege, dem Aufruhr, dem Faustrecht, dem Duell auf gleiche Stufe gesetzt wird, und wie wir weiterhin noch bestimmter sehen werden; nein, die Masse des Volks, Herr Professor, in welche jenes Wort wie ein zündender Blitzstrahl von Ihnen hineingeworfen wird, kümmert sich wenig um Ihre nähere Begründung und Auseinandersetzung; sie hält sich an jenen einfachen Spruch: im Kampfe sollst du dein Recht finden, und versteht unter Kampf natürlicherweise nur das, was die Sprache damit als hergebrachten Sinn des Wortes verbindet: den Kampf von Gewalt mit Gewalt.

Noch einmal also: nicht im Kampfe sollst du dein Recht finden! Kampf und Recht sind unversöhnliche Gegensätze,

die sich nicht mit einander vertragen, sondern einander ausschließen. So ist es denn auch nach keiner Seite hin wahr, was Sie, Herr Professor, im Eingange Ihrer Schrift, wie schon angeführt, als Fundamentalsatz so kühn behaupten: „im Begriffe des Rechts finden sich die Gegensätze: Kampf und Frieden zusammen — der Friede als das Ziel, der Kampf als das Mittel des Rechts, beide durch den Begriff desselben gleichmäßig gegeben und von ihm unzertrennlich.“ Immerhin mag der Friede das Ziel jedes Kampfes sein, wenigstens sein Beschluß; daß aber dieser durch den Kampf vermittelte Friede das verletzte Recht wiederherstellt und dem Beschädigten Genugthuung gewährt, das ist denn doch eine Behauptung, die der Logik der Thatsachen direct in's Gesicht schlägt. Denn wie wollen Sie wagen zu behaupten, daß in einem Kriege, bei einem Aufruhr, einer Revolution, im Duell und der Fehde jedesmal derjenige den Sieg davon trägt, der in seinem Rechte verletzt war oder sich vielleicht nur verletzt fühlte? Und wenn nun der Sieger den Gegner zu Boden geschlagen, getödtet hat, so folgt freilich dem Kampfe der Friede, aber ein **durch den Sieger** und **keineswegs durch das Recht** dictirter Friede oder auch der Friede des Kirchhofs, wenn kein Gegner mehr übrig bleibt, in welchem Falle dann zwischen beiden streitenden Theilen überhaupt nicht mehr Raum für ein Rechtsverhältniß ist. Nehmen wir nur einmal das Duell, dieses Ihnen, Herr Professor, zufolge so herrliche Ueberbleibsel des Faust- und Fehderechts, diese nach unserer Meinung so schmähliche, durch jedes Strafrecht verdammte Unsitte der heutigen Zeit: der Beleidigte fordert und der Geforderte tödtet den, welchen er zuvor beleidigt hat. Der Friede ist da, der Friede des Todes, aber wo bleibt das Recht? hat der Kampf das verletzte Recht wiederhergestellt? hat er der gekränkten Ehre des Getödteten die entsprechende Genugthuung gewährt?

Aber Sie, Herr Professor, können sich das Recht eines Volkes gar nicht ohne Kampf denken. [illegible] Kampf die Vorbedingung für die Entstehung des abstracten Rechts, der einzelnen Rechtsnormen und Rechtsinstitute, so ist er die nothwendige Bedingung für die Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes, der vorhandenen concreten Rechte; jeder Rechtszustand, jede Rechtsordnung ist Ihnen nichts als eine unzertrennliche Verbindung von Kampf und Frieden. Dies ist denn in der That eine sittliche Weltanschauung, der wir beizupflichten nicht im Stande sind, und die eine Auffassung vom Rechtsleben der Völker kundgiebt, die der Wirklichkeit in keiner Weise entspricht.

Sehen wir zuvörderst von der Entstehung der einzelnen Rechtsnormen und Rechtsinstitute, von dem Werdeprozeß der abstracten Rechtssätze ab und betrachten wir die bestehenden Rechtszustände als ein gegebenes und vorhandenes Ganzes. Hier treten uns Milliarden und aber Millionen einzelner concreter Rechtsverhältnisse [illegible] Man [illegible] nur daß beinahe der ganze Grund und Boden der festen Erdrinde, soweit er irgend kultivirt ist, im Eigenthumsbesitz einer unzahllosen Menge einzelner Individuen befindet, fast jeder bewegliche Gegenstand, der geeignet ist, dem Menschen zu dienen und nützlich zu sein, hat seinen bestimmten Herrn und Eigenthümer. Und diese Eigenthumsrechte, die doch nach vielen hundert und tausend Millionen zählen, werden in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle von jedem Dritten anerkannt und geachtet. Die Störungen, welche vorkommen, sei es in der Behinderung des Gebrauches oder der Benutzung, sei es in der Vorenthaltung oder gar Entziehung und Wegnahme der einzelnen Sachen und Grundstücke, bilden gegenüber der Masse der bestehenden Rechtsverhältnisse eine verschwindend kleine Zahl, die kaum in Betracht kommt. Weiter denn [illegible] werden viele tausende von Verträgen aller Art geschlossen

entstehen Schuldverhältnisse und rechtliche Verpflichtungen jeder Art ohne Zahl; der ganze, so enorme Güterverkehr der civilisirten Welt basirt auf lauter einzelnen Verträgen und auf der Voraussetzung aller dabei Betheiligten, daß Treu und Glauben werde gehalten, daß die Verträge werden erfüllt, die Schuldverhältnisse rechtzeitig werden gelöst werden. Was will hiergegen die kaum nennenswerthe Zahl der Fälle sagen, in denen dies nicht geschieht, Treu und Glauben verletzt, das verpfändete Wort gebrochen, das Versprechen nicht geleistet wird! Werfen wir einen Blick auf den persönlichen Verkehr der Menschen mit einander: Hunderte von Millionen derselben leben mehr oder weniger dicht gedrängt neben einander auf dem Boden unserer guten Mutter Erde, ein Jeder mit seinen besonderen Interessen, Bestrebungen, Wünschen und Neigungen; aber bei den so vielfachen Berührungspunkten derselben, wie außerordentlich selten sind dem gegenüber die Angriffe einer Person gegen die andere, alle Tödtungen, Körperverletzungen, Mißhandlungen, Ehrverletzungen zusammengerechnet! Bestehen nicht die weitaus meisten Familienverhältnisse ohne jede Störung in den dadurch begründeten Rechten? Vollziehen sich nicht die Erbtheilungen und sonstige Gütertheilungen aller Art in der überwiegend großen Mehrzahl der Fälle in gütlicher Einigung? 2c.

In Summa: die Rechtsstörungen alle insgesammt gegenüber der ungeheuren und zahllosen Menge aller bestehenden Rechtsverhältnisse sind ihrer Zahl nach von so geringem Umfange, daß auch wenn ihrer noch hundert-, noch tausendmal mehr wären, das Rechtsleben der Völker an und für sich noch in keiner Weise gefährdet oder in Frage gestellt wäre. Das Recht aber — und dies ist es, was Sie, Herr Professor, so vollständig verkennen — wird behauptet und geltend gemacht auch in allen den Fällen, wo eine Störung desselben nicht vorliegt; jede Ausübung eines Rechts,

auch wenn dies ein unbestrittenes und voll anerkanntes ist, *ist eine Behauptung und Geltendmachung desselben*, und eben darum hat es so wenig auf sich, ist es, abgesehen von dem Interesse des Berechtigten selbst, so ohne jeden Belang und ohne jede ernstere Bedeutung, ob in den ihrer Zahl nach so wenigen streitigen Rechtsverhältnissen, der Grund des Rechtsstreits mag nun in einer willkürlichen und absichtlichen Rechtsverletzung liegen oder nicht, der in seinem Recht Verletzte sein Recht vertheidigt und Genugthuung und Entschädigung, beziehentlich Wiederherstellung seines Rechts verlangt, ob er sein Recht verfolgt und dafür in die Schranken tritt, ob er, wie der Herr Professor sich ausdrückt, dafür kämpft oder ob er auf jenes Recht verzichtet; eine Gemeingefahr für das Rechtsleben des Volkes ist auch im letzteren Falle nicht vorhanden. Aber wohlgemerkt: dies gilt nur von der *civilrechtlichen Genugthuung*; ganz anders liegen die Dinge hinsitlich der *criminalrechtlichen Strafe*, und davon weiter unten.

Der Rechtsfriede in den Kulturstaaten der Erde besteht also in der Hauptsache *ohne jeden Kampf* und zwar schon um deshalb, weil die Störungen, die den s. g. Kampf hervorrufen sollen, im Großen und Ganzen äußerst selten sind und jenen wesentlich nicht beeinflussen; wäre es anders, würden die Störungen des Rechts zur Regel, die Anerkennung desselben zur Ausnahme, so könnte ein geordneter Staat dabei überhaupt nicht bestehen; dies wäre die Anarchie.

Worin nun liegt der Grund, daß in einem geordneten Staatswesen die Rechtsstörungen nicht überhand nehmen, der Rechtsfriede der *normale* Zustand des Rechtslebens bleibt?

Doch sicherlich nicht darin, daß in Wirklichkeit jede Rechtsverletzung oder doch die weitaus meisten derselben verfolgt werden; es ist dies thatsächlich nicht der Fall, es kommen

vielmehr fortdauernd Rechtsverletzungen in Hülle und Fülle vor, die zu verfolgen der Verletzte aus diesem oder jenem Grunde nicht der Mühe werth hält. Der Grund liegt tiefer; er ist eingegraben in jede Menschenbrust und hängt mit dem Wesen und der innersten Natur des Rechts selbst zusammen. Verweilen wir einen Augenblick dabei.

Warum nämlich entstehen und bestehen überhaupt Rechtsverhältnisse unter den Menschen? Warum entwickelt sich unter ihnen ein ausgedehntes Rechts- und Verkehrsleben?

Die Sache erscheint dem unbefangenen und vorurtheilsfreien Blick einfach genug.

Der einzelne Mensch für sich allein fühlt sich unfähig und außer Stande, ohne Mithilfe seiner Mitmenschen auch nur seinen nothwendigsten Bedürfnissen auf die Dauer zu genügen, seine Existenz, sein Dasein zu erhalten und zu sichern; er würde im Kampfe gegen die Elemente, im Kampfe gegen die anderen Geschöpfe der Erde, sehr bald rettungslos zu Grunde gehen. So wird er durch den stärksten aller menschlichen Triebe, den Selbsterhaltungstrieb, dahin gedrängt, sich mit Anderen seinesgleichen zum Zwecke der eigenen Selbsterhaltung zu vereinigen, deren Hilfe und Unterstützung zu suchen, die Kräfte seiner Mitmenschen für sich in Anspruch zu nehmen; und wie der Eine, so der Andere, so ein Jeder. Dies führt nothwendig zu einem fortgesetzten Austausch von Leistung und Gegenleistung. Auf der anderen Seite ist hinwiederum jeder Einzelne bestrebt, die eigenen Leistungen für den Genossen möglichst herabzudrücken, dagegen die größtmöglichste Gegenleistung zu erlangen. Es entspinnt sich so unter den Menschen ein stetig dauernder und nie endender Streit der Interessen, der zu einem endlosen Kampf, dem bellum omnium contra omnes führen würde und führen müßte, wenn nicht das höhere und stärkere Interesse der gesicherten Existenz, welches die Menschen auf gegenseitige Unter-

stützung und Hilfsleistung anweist, sie nöthigte, an Stelle jenes blutigen Kampfes um die Güter der Erde und die Arbeitsprodukte der Mitmenschen *einen friedlichen und ohne Kampf gütlich vermittelten Ausgleich* ihrer widerstreitenden Interessen zu suchen und zu finden.

Und dieser Ausgleich, der bei allen civilisirten Nationen lange vor jeder historisch beglaubigten Zeit schon stattgefunden hat, der in den allerersten Anfängen aller Kultur und Gesittung ganz nothwendig entstehen mußte, und zwar theils durch die Macht der Sitte und Gewohnheit, theils durch ausdrückliche Satzungen oder Festsetzungen, mögen diese von einzelnen Mächtigen und Herrschern ausgegangen oder durch die Menge eines Volksstammes vereinbart worden sein, dieser Ausgleich, dessen vorhistorische Grundlagen allüberall die gegenseitige Anerkennung und Achtung des Besitzes und Eigenthums, die Heilighaltung der Verträge, die Unverletzlichkeit der Person in einer oder der anderen Form gewesen sind, dieser Ausgleich, dessen nähere Bedingungen sich, den Verkehrsbedürfnissen einer Volksgemeinschaft gemäß, stetig auf eben dieselbe Weise, durch Sitte und Gewohnheit oder durch ausdrückliche Satzungen und Vereinbarungen, ändern und umgestalten, dieser Ausgleich, der endlich um wirksam zu sein, nicht bloß von den einzelnen Individuen einer größeren Gemeinschaft, sondern nothwendigerweise von der ganzen Gesammtheit derselben zur Vermeidung eines fortgesetzten Kampfes unter den Einzelnen im Interesse der Daseinserhaltung und Daseinssicherung eines Jeden beschlossen und aufrechterhalten wird, *dieser Ausgleich begründet das Recht, ist das Recht*.*)

Die Bildung objectiver Rechtsnormen und die Entstehung

---

*) Siehe Weiteres darüber in der Schrift des Verfassers: „Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft." Berlin bei Kortkampf 1[illegible]

der subjectiven Rechtsbefugnisse halten dabei aber keineswegs immer denselben Gang, dieselbe Zeitfolge ein; nicht immer etwa geht die Bildung der objectiven Rechtsnorm der Entstehung der einzelnen subjectiven Rechtsbefugnisse voran, sondern häufig entwickelt sich, auch gegenwärtig noch, die objective Rechtsnorm erst allmählig aus dem Vorhandensein einer größeren Anzahl gleichartig gestalteter subjectiver Befugnisse. Auf diese Weise sind z. B. in historischer Zeit auf dem Gebiete des Handels-, See- und Wechselrechts eine Menge der wichtigsten und bedeutsamsten Rechtsinstitute entstanden, und auf gleiche Weise haben sich in ältester, vorhistorischer und wenn man will vorstaatlicher Zeit bei den meisten Völkern die ersten Grundlagen der objectiven Rechtsnormen gebildet und entwickelt; die subjectiven Befugnisse, aufrecht erhalten durch das Interesse der Einzelnen an ihrem Bestande und an der Vermeidung eines gewaltsamen Kampfes ohne einen schützenden staatlichen Zwang, waren das Frühere, die Bildung der objectiven Rechtsnorm aus jener Menge einzelner concreter Rechtsverhältnisse das Spätere, während heutzutage der umgekehrte Bildungsprozeß unter der Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebung die Regel zu sein pflegt.

So geht dieser Entwickelungsprozeß des objectiven Rechts theils in einem bewußten, theils in einem unbewußten Schaffen des Volksgeistes vor sich, veranlaßt und hervorgerufen durch die immer vielseitiger sich gestaltenden Verkehrsbedürfnisse der Einzelnen innerhalb der Gesammtheit. Das Interesse und das Bedürfniß der Einzelnen ist die Ursache der Rechtsbildung. Und wenn wir deshalb dem Herrn Professor darin beistimmen, daß die einzelne Rechtsnorm nicht der Ausdruck einer im Bewußtsein des Volkes vorhandenen Rechtswahrheit ist, die sich durch die Macht der Ueberzeugung langsam und allmählig Bahn bricht, weil wir uns unter der Wahrheit eines Rechtsinstituts oder einer Rechts-

norm überhaupt nichts Verständliches vorstellen können, so sind wir doch noch weniger der Ansicht desselben, daß der Kampf die eigentliche Quelle des Rechts ist, daß es der Kampf ist, der das Recht bildet und schafft. Uns zufolge ist das Recht vielmehr der Ausgleich im Widerstreit der Interessen, der die Vermeidung des Kampfes bezweckt, mag in dem einen oder andern Falle dieser Ausgleich auch erst nach statt gehabtem Kampf erfolgt sein. Der Zweck eines Kampfes ist aber weder der Ausgleich, noch das Recht, sondern zunächst und vor Allem der Sieg; der Kämpfende erstrebt durch den Kampf Macht und Herrschaft, Herrschaft über die Personen, die er sich kann unterwürfig machen, Herrschaft über die Sachen, nach denen er lüstern ist und die er sich aneignen kann; auch der Sieger im Kampfe löst dann durch seinen Machtspruch den Widerstreit der Interessen und setzt fest, was Rechtens sein soll. Aber mag auch das politische Leben der Nationen noch so viele der gewaltigsten Kämpfe um die politischen und staatsbürgerlichen Rechte (d. i. die Machtstellung) der Einzelnen oder einzelner Gesellschaftsklassen aufzuweisen haben, der Herr Professor irrt durchaus, wenn er einen derartigen Kampf auch für die Bildung des bürgerlichen Privatrechts als die Regel, als die eigentliche Grundbedingung voraussetzt.

Der Herr Professor sagt (S. 9): „Alle großen Errungenschaften, welche die Geschichte des Rechts zu registriren hat: die Aufhebung der Sklaverei, der Leibeigenschaft, die Freiheit des Grundeigenthums, der Gewerbe, des Glaubens u. a. m., sie alle haben erst auf diesem Wege des heftigsten, oft Jahrhunderte lang fortgesetzten Kampfes gewonnen werden müssen, und nicht selten bezeichnen Ströme Bluts, überall aber zertretene Rechte den Weg, den das Recht dabei gewandelt ist." Aber zunächst doch, Herr Professor: alle jene Rechtsinstitutionen, die Sie hier aufführen, sie stehen auf

der Grenzscheide zwischen dem öffentlichen Recht und dem bürgerlichen Privatrecht, es sind Institutionen, an die sich mehr oder minder die politische Verfassung der Völker anschließt und die sich deshalb nur wenig eignen, um den Entwickelungsgang zu zeigen, den das eigentlich bürgerliche Recht genommen hat; das Recht der Glaubensfreiheit zumal steht mit jener und überhaupt dem öffentlich-staatlichen Leben überall im engsten Zusammenhange, weil die religiöse Beeinflussung der Gemüther als Mittel der politischen Machtstellung benutzt wird.

Von all' den anderen hochwichtigen Institutionen des Privatrechts, von dem Rechte des Eigenthums, soweit Sie solches nicht unter dem Rechte der Freiheit des Grundeigenthums begreifen, von den so mannigfach gestalteten Nutzungsrechten an den Sachen und dem Pfandrechte, von dem Vertragsrechte in seinem ganzen großen und gewaltigen Umfange, vom Erbrecht, vom Ehe- und Familienrecht und so vielen anderen bürgerlichen Rechtsinstitutionen, das Prozeßrecht einbegriffen, die fast alle eine mehrtausendjährige Entwickelung hinter sich haben, sprechen Sie nicht; denn vermuthlich ist es Ihnen unmöglich, auch deren Werden, auch deren Entwickelungsgang unter den Begriff eines Kampfes zu bringen, wenn Sie nicht alles Werden und sich Entwickeln als einen Kampf auffassen; ein Kampf in dem von Ihnen gemeinten Sinne ist dies jedoch nicht, oder Sie spielen nur wieder mit den Worten, wenn Sie das eine Mal von einem wirklichen Kampf sprechen und dann fortfahren (S. 10): „so vergegenwärtigt uns also das Recht in seiner historischen Bewegung das Bild des Suchens, Ringens, Kämpfens, kurz mühseliger Anstrengung“, wo Sie das „Kämpfen“ als gleichbedeutend mit „Suchen, Ringen, sich Anstrengen“ setzen.

Jetzt aber zurück zu Ihren Beispielen.

Erstens die Aufhebung der Sklaverei: die Geschichte Griechenlands und Roms, der alten europäischen Kulturstaaten, berichtet uns wohl auch gelegentlich von einem Aufstande der Heloten in Sparta, von dem s. g. Sklavenkriege und anderen Sklavenaufständen gegen Rom zur Zeit der römischen Republik; alle diese Aufstände wurden aber schnell unterdrückt und hatten keine Folgen für die Umgestaltung der hinsichtlich der Sklaverei bestehenden Rechtsverhältnisse. Sonst wissen wir nichts von größeren Kämpfen, welche die Aufhebung der antiken Sklaverei erstrebten oder bezweckten; diese verschwand vielmehr in Europa — und von diesem sprechen Sie doch wohl zunächst, Herr Professor — allmählig im Laufe des frühen Mittelalters unter Mitwirkung des Christenthums; sie erstarb nach und nach von selbst, indem sie sich in ein Leibeigenschafts- und Hörigkeitsverhältniß umwandelte. In der Neuzeit sehen wir jenseits des Oceans in America und Westindien eine neue, grausamere und schlimmere Art der Sklaverei entstehen: die Negersklaverei. Sie ward durch das Bedürfniß nach geeigneten Arbeitskräften für die heißere Zone herbeigeführt, ohne daß sie bei ihrem Entstehen — und auch dies ist doch eine Neubildung von Rechtsinstitutionen — einem Widerstande begegnete, den sie erst im Kampfe zu besiegen gehabt hätte. Auch hier kommt es nur zu vereinzelten, schnell unterdrückten Sklavenaufständen; ein Kampf von Seiten der Sklaven gegen ihre Herren behufs Aufhebung der Sklaverei und mit diesem Erfolge ist, etwa von dem Aufstande in Cuba abgesehen, aber auch hier nie geführt worden. Allerdings entbrannte jüngsthin in der nordamerikanischen Republik zwischen den Sklavenstaaten und den Nichtsklavenstaaten ein mehrjähriger, gewaltiger Krieg, und dieser Krieg hatte die gänzliche Aufhebung der Sklaverei in allen Staaten der Union in seinem Gefolge. Aber jener von den Sklavenstaaten und zwar gerade von den Herren

Sklaven begonnene Krieg hatte doch nicht sowohl die
ebung der Sklaverei, als vielmehr umgekehrt eine Los-
ung der Sklavenstaaten von der Union zum Zweck, um
ech einer künftig etwa möglichen Aufhebung der Skla-
vorzubeugen; und die von ihnen herausgeforderten
er hatten vor Allem und zunächst nur das Ziel im
, den Bestand der Union zu erhalten; die Aufhebung
Sklaverei war ihnen in jenem Kampfe zuvörderst nicht
tzweck, sondern nur ein Mittel im Kampfe; der er-
ste Sieg machte es möglich, nun die Maaßregel der
ebung des Instituts durchzuführen; es geschah dies aber
illgemeinen Kulturinteresse; ein Kampf zwi-
ı den Betheiligten selbst um ihrer Rechte
en, d. i. zwischen den Sklaven und ihren Her-
ist nicht geführt worden!
Zweitens die Aufhebung der Leibeigenschaft: auch le-
dieser wüßten wir nicht, daß das Verlangen nach Auf-
ıg der Leibeigenschaft irgendwo und irgendwann einen
pf hervorgerufen oder diese Aufhebung durch einen Kampf
gar von Seiten der Leibeigenen selbst erstrebt
erkämpft worden sei. In England verschwanden alle
nlichen Unfreiheitsverhältnisse im Laufe der Jahrhunderte
ihlig, ohne daß auch nur je ein lebhafterer Streit darüber
)rt wurde. Auf dem Continent erhielten sich dieselben
länger; aber in Frankreich wurden sie in der berühmten
t des 4. August im Jahre 1789 ohne jede Spur eines
pfes und zwar auf Antrag der Berechtigten
st beseitigt; in Preußen hatte das Institut der Leib-
ıschaft schon vor der französischen Revolution der große
)rich aufgehoben, das Edict vom Jahre 1807 vertilgte
etzten Reste der noch übrig gebliebenen Erbunterthänig-
kein Kampf ging ihm voran, kein Kampf folgte ihm.
Rußland stand das Institut der Leibeigenschaft noch bis

in die neueste Zeit hinein in vollster Blüthe; es war als solches tief eingewurzelt in dem Rechtsbewußtsein des Volkes, es hatte eine weite und starke Verbreitung, es knüpften sich daran die erheblichsten Vermögensrechte; sobald aber der Kaiser Alexander, der alleinige Inhaber der Staatsgewalt, von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die Aufhebung des Instituts, so schwierig die Durchführung einer solchen Maaßregel im Einzelnen auch war, im allgemeinen Landesinteresse eine Nothwendigkeit sei, ordnete er sie einfach an, und weder ging dieser Anordnung ein Kampf vorher, zu dem Zwecke, die Aufhebung zu erzwingen, noch folgte ihr ein Kampf von Seiten der in ihren Interessen beeinträchtigten Besitzer von Leibeigenen, um der Durchführung der Maaßregel sich zu widersetzen. Der Herr Professor fabelt einfach, wenn er von den heftigsten, Jahrhunderte lang fortgesetzten Kämpfen spricht, durch welche die Aufhebung der Leibeigenschaft gewonnen worden sei; er gebe uns geschichtliche Daten, Thatsachen, aber keine Floskeln.

Drittens die Freiheit des Grundeigenthums: eine andere der großen Errungenschaften, welche die Geschichte des Rechts zu registriren hat, die erst auf dem Wege des heftigsten Kampfes gewonnen werden mußte! Aber, Herr Professor, Sie haben sich doch zu Ihrem speziellen Studium das römische Recht erwählt; sollte Ihnen dabei ganz unbekannt geblieben sein, daß jenes wichtige Recht: Freiheit des Grundeigenthums von ältester Zeit an in Rom Geltung hatte und daß es niemals bis zuletzt, also mehr als tausend Jahre hindurch, angetastet wurde, daß es noch der in die Justinianische Sammlung der Gesetze aufgenommene Grundsatz war? Doch gut, Sie reden von einer andern und spätern Zeit. Nun wohl, im Laufe des Mittelalters und der ihm folgenden Zeit bildeten sich, durchaus den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen und Verkehrsbedürfnissen ent-

sprechend, mancherlei Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und Theilung des Grundeigenthums im Interesse einzelner Berechtigter heraus, deren Aufhebung bei veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen Bodenculturinteresse erwünscht war und angestrebt wurde; wann und wo hätten sich aber die den Beschränkungen unterliegenden Besitzer zu einem Kampfe vereint, um jene Aufhebung gewaltsam zu erzwingen? wann und wo hätten die Berechtigten, als die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit jener Aufhebung im allgemeinen Landesculturinteresse sich einmal Bahn gebrochen hatte, den darauf gerichteten Bestrebungen der Staatsgewalten thatkräftigen Widerstand entgegengesetzt? Thatsachen, Thatsachen, Herr Professor! Giebt es in der großen französischen Revolution, die allerdings der politischen Kämpfe genug aufzuweisen hat, einen glänzenderen Akt, als jene schon erwähnte berühmte Nacht des 4. August, in der alle jene Rechte und manche andere wichtigere und schwerer wiegende mit ihnen von den Berechtigten selbst, beziehentlich ihren Vertretern einmüthig auf dem Altar des Vaterlandes geopfert wurden? Oder wurde Preußens treffliche Agrargesetzgebung, die mit dem Edikt vom Jahre 1809 begann und sich seitdem bis in die neueste Zeit ununterbrochen fortgesetzt hat und zwar sowol durch Aufhebung bestehender, als durch Einführung neuer Beschränkungen im Landesculturinteresse, durch Kämpfe der Interessenten erzwungen, begegnete ihre Durchführung dem Widerstande der in ihren Interessen Bedrohten?

Endlich viertens die Freiheit der Gewerbe: und wieder fragen wir, bestand sie nicht in Rom zu all und jeder Zeit? führte nicht erst eine viel spätere Zeit die mannichfachsten Beschränkungen herbei und dies hauptsächlich in Verbindung mit öffentlich-politischen Einrichtungen? hatten nicht in diesen die Gilden und Zünfte ihre eigentliche Wurzel? und da wo

das öffentlich-politische Leben eine andere Richtung nahm? [illegible] auf dem europäischen Continent, wie in England, in Nordamerika, fielen da die Beschränkungen der Gewerbefreiheit nicht allmählig ganz von selbst ohne jeglichen Kampf? rief in Frankreich ihre Aufhebung zur Zeit der Revolution den geringsten Kampf, den geringsten Widerstand hervor? suchten die dadurch bedrohten Interessen sich auch nur in irgend einer Weise dagegen geltend zu machen? im staatlich zersplitterten Deutschland aber, ihrer eigentlichen Geburtsstätte, erhielten sie sich hier etwa deshalb länger, weil die Zünfte ihrer Aufhebung sich widersetzten und die Macht und der Einfluß jener zu bedeutend waren, als daß man wagte, ihnen mit solcher Maaßregel entgegenzutreten, oder nur deshalb, weil die Träger und Inhaber der Staatsgewalt die bestehenden Einrichtungen im allgemeinen Interesse für [illegible] und nützlicher hielten, als die Freiheit der Gewerbe? bestehen nicht aus demselben Grunde und vielleicht unter Billigung des Herrn Professors noch heute mehrfache Gewerbebeschränkungen fort, wie z. B. hinsichtlich der Advokatur, des Apothekergewerbes u. s. w.? Sicherlich es bedurfte der Zeit, ehe sich die Ueberzeugung von dem allgemeinen Nutzen der Gewerbefreiheit und der Schädlichkeit der meisten der bestehenden Gewerbebeschränkungen genügend Bahn gebrochen, und auch die Träger der Staatsgewalt durchdrungen hatte, und dazu war fortgesetzte Arbeit und Anstrengung in Schrift und Rede erforderlich; nennt diesen Meinungsstreit der Herr Professor einen Kampf ums Recht, wohlan, so mag er es thun; aber ein Kampf in seinem Sinne, ein Kampf der Interessen mit und gegeneinander, bei dem das Machtverhältniß der sich gegenüberstehenden Kräfte den Ausschlag giebt, ist es doch nicht.

Und hiermit wenden wir uns zurück zu allgemeinen Gesichtspunkten. Es ist wahr, wo es sich um öffentlich-r[illegible]

tische Rechte handelt, um die Macht und Herrschaft im Staate oder in der politischen Gemeinde, um die Theilnahmebefugnisse an der Verwaltung und Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, da entbrennt oft ein heftiger Kampf der verschiednen Interessen, der verschiednen Stände und Gesellschafts- oder Berufsklassen, der bisweilen zu blutigen Zusammenstößen führt; in diesem Kampf messen sich die Machtverhältnisse miteinander; es ist ein Kampf von Macht zu Macht, denn er wird auch um der Macht willen geführt und der Sieger setzt das Recht fest, nicht wie es ihm gerecht dünkt, sondern wie es ihm am fördersamsten scheint für die Erhaltung, Sicherung und Ausdehnung seiner Macht. Solche Kämpfe um die politische Verfassung weist uns die Geschichte von Athen, wie von Rom, des Mittelalters und der neuen Zeit in Hülle und Fülle auf; ein solcher Kampf ist es auch, der zwischen Staat und Kirche über ihr beiderseitiges Verhältniß zu einander noch fortdauernd geführt wird; denn beide erstreben die Herrschaft, und den Sieg kann nur der Kampf von Macht mit Macht entscheiden. Aber völlig anders verhält es sich mit den bürgerlichen Rechtsinstitutionen. In diesen handelt es sich eben nicht um Macht und Herrschaft, sondern um den Schutz der Person und des Besitzes, um die Förderung und den Schutz des gegenseitigen Verkehrs im Interesse der Selbsterhaltung und des Wohles eines jeden Einzelnen, damit nicht ein beständiger Krieg Aller gegen Alle geführt werde. Es ist daher der Ausgleich widerstreitender Interessen, der behufs Vermeidung des Kampfes erstrebt wird, und der Streit bei einer Reform und Umgestaltung bürgerlicher Rechtsinstitutionen dreht sich deshalb meist nur darum, welche Satzungen für die bestehenden Verhältnisse und Verkehrsbedürfnisse am zweckmäßigsten und passendsten, im allgemeinen Interesse am heilsamsten, das Wohl und das Glück des ganzen Volkes am meisten beför-

dernd sind. Das kann den Herrn Professor jede gesetzgebende Versammlung lehren. Die bedrohten Sonderinteressen versuchen höchstens eine unterirdische, lichtscheue Agitation, ein verborgenes Wühlen, aber kaum jemals einen offenen Kampf.

Eines freilich ist dabei zu beachten. Jede Schädigung und Verletzung eines bestehenden concreten Rechts durch die Gesetzgebung ist zunächst auch immer eine Schädigung des allgemeinen Staatsinteresse; denn es gefährdet die Sicherheit des Rechtsbestandes, erweckt Unzufriedenheit in den Gemüthern der Geschädigten und verringert, wenn es sich um Vermögensrechte handelt, deren Wohlstand, dadurch mittelbar aber auch mehr oder minder den Nationalwohlstand, der sich aus dem aller Einzelnen zusammensetzt. Man wird daher zu einer derartig einschneidenden Gesetzesmaßregel nur schreiten, wenn der Nutzen, der für das allgemeine Wohl daraus zu erwarten ist, jene Nachtheile weitaus überwiegt und diese Ueberzeugung sowol in der öffentlichen Meinung des Volkes wie bei den Trägern der gesetzgebenden Gewalt zum vollen Durchbruch gekommen ist, was denn oft erst im Verlaufe langer Zeiträume der Fall ist.

Aber wo und wie auch immer die bedrohten Sonderinteressen dagegen sich zur Wehr setzen mögen, das Eine ist festzuhalten: es handelt sich in solchen Fällen doch niemals um einen Kampf der Sonderinteressen gegen andere Sonderinteressen und um deren Machtverhältniß zu einander, sondern immer nur um das Zurückweichen gewisser Sonderinteressen gegen das **allgemeine** Interesse eines Volkes, so weit ihre mit diesem nicht vereinbar sind. Das darf man dann nicht einen Kampf der Interessen ums Recht nennen; unter letzterem wird man vielmehr immer nur den Kampf der verschiedenen Sonderinteressen gegeneinander verstehen, nicht aber jenes Grundprinzip eines jeden Kulturstaates darunter be-

greifen: daß sich die Sonderinteressen der Einzelnen dem allgemeinen Interesse und dem Staatswohl ein- und unterzuordnen haben, jenes Princip, das in den Worten Ausdruck gefunden hat: salus reipublicae suprema lex esto! denn auf diesem Princip beruht das Wesen des Staats.

Sie dagegen, Herr Professor, sagen (S. 9): „den höchsten Grad der Intensivität erreicht der Kampf dann, wenn die Interessen die Gestalt erworbener Rechte angenommen haben. Hier stehen sich zwei Parteien gegenüber, von denen jede die Heiligkeit des Rechts in ihrem Panier führt, die eine die des historischen Rechts, des Rechts der Vergangenheit, die andere die des ewig werdenden und sich verjüngenden Rechts, des ewigen Urrechts der Menschheit auf das Werden — ein Conflictsfall der Rechtsidee mit sich selber, der in Bezug auf die Subjecte, die ihre ganze Kraft und ihr ganzes Sein für ihre Ueberzeugung eingesetzt haben und schließlich dem Gottesurtheil der Geschichte erliegen, etwas wahrhaft Tragisches hat." Erlauben Sie uns vorab die Bemerkung, daß „das ewige Urrecht der Menschheit auf das Werden" eine inhaltslose, unverständliche Phrase ist, bei der schlechterdings nichts zu denken ist; denn nicht nur die Menschheit wird, verändert sich, sondern es ist dies eine Eigenschaft aller Dinge; Sie werden aber darum von den leblosen Dingen oder den andern irdischen Geschöpfen nicht sagen: sie haben ein Recht auf das Werden, und was soll es überhaupt heißen, was verstehen Sie darunter: Der Mensch hat ein Recht, zu werden, sich zu gestalten, sich zu verändern? was berechtigt Sie, ein Recht zu nennen, als ein Recht zu bezeichnen, was einfach eine Eigenschaft der Personen und der Dinge ist? Und um ein solches Urrecht nun, um ein gestaltloses Recht ohne Inhalt, ohne jede erfaßbare Bedeutung kämpfen die Menschen, kämpfen sie mit dem höchsten Grade der Intensivität! seltsame Geschöpfe diese Menschen! Dann aber und vorzüglich: wenn Sie, Herr

Professor, sonst in Ihrer Schrift von einem Kampfe ums Recht sprechen, dann verstehen Sie darunter — es ist dies ja der Grundgedanke Ihrer Schrift, die sich als rother Faden durch dieselbe zieht, — daß eine jede der kämpfenden Parteien nicht um das Recht im Allgemeinen, sondern um ihr Recht, um das Recht, welches ihr werden soll, das sie für sich erstrebt, um das eigene Recht kämpft. Aber alle von Ihnen gewählten Beispiele passen dazu nicht. Nicht die Sclaven, nicht die Leibeignen haben gegen ihre Herren die Aufhebung der Sclaverei erkämpft, oder sagen wir besser erstritten, nicht die in ihren Verfügungsbefugnissen beschränkten Grundstücksbesitzer die Freiheit des Grundeigenthums, nicht die nicht zünftigen Handwerker und Gesellen die Freiheit der Gewerbe; sie alle haben wenig oder nichts dazu beigetragen und ihre thatsächlich vorhandene Macht wäre auch wirklich viel zu schwach und gering gewesen, um die Macht ihrer Gegner umzustürzen oder zu zertreten. Diejenigen, welche den Kampf gegen die historischen Rechte [illegible] wurden von diesen unmittelbar gar nicht berührt; [illegible] strebten für sich kein a[illegible] Recht, auch nicht das [illegible] Urrecht auf das Werden [illegible] was sie kämpften und [illegible] das war lediglich das allgemeine Wohl, das allgemeine Interesse. Wie kann, wie darf man da noch von einem Kampf ums Recht sprechen! [illegible], was sie erstrebten, [illegible] Aendrung der Rechtsverhältnisse Anderer involvirte oder zur Folge hatte, ihre eignen Recht- und Rechtsverhältnisse wurden doch davon mit nichten betroffen! Deshalb war der Kampf, den sie kämpften, zwar ein Kampf für die Wohlfahrt des Staates, der allerdings auch eine Aendrung von Rechtsverhältnissen herbeiführte, aber kein Kampf ums Recht.

„Das Recht" — so fahren Sie dann (S. 9.) fort, Herr Professor, — „kann sich nur dadurch verjüngen, daß es mit seiner eigenen Vergangenheit aufräumt." [illegible]

bezüglich seiner Fortdauer) beruht" und Sie fügen am Schlusse bei: „denn die Idee des Rechts ist ewiges Werden, das Gewordene aber muß dem neuen Werden weichen, denn

— Alles, was entsteht
Ist werth, daß es zu Grunde geht."

Wie viele Widersprüche in wie wenigen Worten! Also weil das ewige Werden eine Eigenschaft aller Dinge ist, soll es die Idee des Rechts sein? wir freilich meinten, die Idee, das Wesen, der Begriff des Rechts wäre gerade in dem zu suchen, was es von den andern Dingen characteristisch unterscheidet, ihm seine Eigenthümlichkeit verleiht; Sie, Herr Professor, belehren uns eines Bessern: die Idee des Rechts liegt in dem, was es mit allen andern Dingen gemeinsames hat! wunderbare Logik! Und dann waren Sie es nicht, der Sie im Eingange Ihrer Schrift (S. 5.) sagten: „Der Ausdruck Recht schließt bekanntlich einen doppelten Sinn in sich, den des Rechts im objectiven und im subjectiven Sinn, unter ersterem verstehen wir den Inbegriff der geltenden Rechtsgrundsätze, die gesetzliche Ordnung des Lebens, unter letzterem den Niederschlag der abstracten Regel zu einer concreten Berechtigung der Person?" Wenn aber sonach abstractes und concretes Recht zwei gar verschiedene Dinge sind, wie wir mit Ihnen einverstanden sind, wie kommen Sie dazu, wenn Sie vom Werden des Rechts sprechen, auf einmal beide in einen Topf zu werfen? haben denn nicht beide ihre besonderen Gesetze des Werdens, d. h. des Entstehens und Untergehens, und lernen dies nicht die Studenten bei Ihnen im Collegium so ziemlich zu Anfang ihres gesammten Rechtsstudiums? Oder ist denn ein concretes Recht darum auch ein ewiges, weil es den Anspruch auf ewige Fortdauer macht? hört ein Eigenthumsrecht nicht auf durch jede Veräußerung oder den Untergang der Sache, ein Forderungsrecht durch Zahlung oder Erfüllung des Geschuldeten ...?

Aber wie die Aufhebung eines concreten Rechts trotz jenes Anspruches auf ewige Fortdauer nichts ändert an dem Fortbestehen der abstracten Rechtsregel, so hindert und hemmt die Aufhebung der letzteren nicht den Fortbestand der concreten Rechte; noch einmal: Gesetze haben regelmäßig keine rückwirkende Kraft.

Wir haben constatirt, daß im Begriffe des Rechts der Kampf kein unzertrennliches, nothwendiges Element bildet, daß vielmehr das Recht und namentlich das bürgerliche Recht, von dem vorzüglich hier die Rede ist, gerade umgekehrt den von vornherein friedlichen Ausgleich in dem Widerstreit der Interessen zur Vermeidung des Kampfes bezweckt und daß dieser Ausgleich durch den Selbsterhaltungstrieb der Menschen überall mit absoluter Nothwendigkeit herbeigeführt wird, da die Menschen sich gegenseitig auf einander angewiesen sehen und ein Zusammenleben derselben ohnedies auf die Dauer unmöglich ist. Daraus folgt dann aber, daß die allseitige Anerkennung der bestehenden concreten Rechte in jeder bürgerlichen Gesellschaft, wie dies thatsächlich der Fall, der normale regelmäßige Zustand ist, die Verletzung derselben die Ausnahme bilden wird. Diese tritt ein, weil nicht jeder Einzelne in jedem Momente sich jenes Zusammenhanges mit seinen Mitmenschen bewußt bleibt, der Einzelne vielmehr durch seinen vereinzelten Eingriff in die Rechte Anderer, wozu ihn Eigennutz und Leidenschaft treiben, seine Selbsterhaltung und eigne Existenz nicht gefährdet sieht, und so die Begierde über das ihm innewohnende Rechtsgefühl den Sieg davon trägt. Diesen Einzelnen gegenüber sieht sich der übrige Theil der zusammenlebenden Gesellschaft um der Sicherung ihrer Existenz willen, die nur möglich ist bei Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes, genöthigt, sich zu vereinigen und mit vereinter übermächtiger Kraft den

Angriff des Einzelnen auf die Rechtsordnung abzuwehren und niederzuschlagen; dies ist die staatliche Organisation der Gesellschaft, deren erste, nächste und hauptsächlichste Aufgabe der seinen einzelnen Gliedern zu gewährende Rechtsschutz ist. Es genügt aber das Dasein einer solchen organisirten richterlichen Gewalt, wie sie jeder Kulturstaat von ältester Zeit an aufzuweisen hat, die *Möglichkeit* der Rechtsverfolgung gegenüber einer geschehnen Rechtsverletzung und falls letztere festgestellt ist, die *Möglichkeit*, mit Hülfe des starken richterlichen Armes von dem Verletzenden Genugthuung oder Entschädigung, kurzum die Anerkennung seines Rechts erzwingen zu können, sowie das in jedem Einzelnen stets wache Bewußtsein von dieser Möglichkeit, um die Häufigkeit und das Ueberhandnehmen der Rechtsverletzungen zu verhindern, die Angriffe auf die Rechte Anderer in engen Schranken zu halten und den Bestand der Rechtsordnung zu sichern, da eben darauf das Streben des überwiegend großen Theils der Gesellschaft gerichtet und nur zur Unterstützung und Durchführung dieses Strebens die Organisation der staatlich-richterlichen Gewalt erfolgt ist; der *Wirklichkeit* der Rechtsverfolgung in jedem einzelnen Falle der Rechtsverletzung bedarf es dazu durchaus nicht; ohne jede Gefahr für das Gemeinwesen kann es vielmehr dem Ermessen eines Jeden überlassen werden, ob und inwieweit er sein verletztes Recht geltend machen, ob er es preisgeben will. *Die Behauptung des eigenen Rechts ist deshalb ebenso wenig eine Pflicht gegen das Gemeinwesen, als es eine solche des Berechtigten gegen sich selbst ist.* —

Dies im Allgemeinen. Es erübrigt auf einige speciellere Ausführungen und Schlußfolgerungen des Herrn Professors einzugehen, in denen sich nicht minder ein Wirrsal von Trugschlüssen und Widersprüchen zeigen wird, als bei den bisher erörterten Aufstellungen und Behauptungen.

Der Herr Professor schreibt also weiter zur Begründung seiner Lehre vom Kampf ums Recht (S. 16): „mit der Verletzung des Rechts tritt an jeden Berechtigten die Frage heran: ob er es behaupten, dem Gegner Widerstand leisten, also kämpfen, oder ob er, um dem zu entgehen, es im Stich lassen soll; den Entschluß nimmt ihm Niemand ab. Wie derselbe auch ausfallen möge, in beiden Fällen ist er mit einem Opfer verbunden, in dem einen wird das Recht dem Frieden, in dem andern der Friede dem Recht geopfert." Die Wahrheit beider Sätze muß bestritten werden.

Sehen wir uns zunächst die ganze Reihe der Rechtsverletzungen näher an.

Vor Allem denn: es giebt eine sehr große Masse von Rechtsverletzungen einzelner Privatpersonen, welche in allen Kulturstaaten oder wenigstens doch in den modernen, die uns allein kümmern, nicht nur unter einen civilrechtlichen, sondern zugleich auch unter einen criminalrechtlichen Gesichtspunkt fallen; und zu ihnen gehört die größere Mehrzahl der absichtlich gewollten Rechtsverletzungen, auf welche ja der Herr Professor seinen Lehrsatz, daß der Kampf um's Recht eine Pflicht sei, insbesondere bezogen haben will. Er sagt (S. 22): „aber nicht jedes Unrecht ist Willkür, d. h. eine Auflehnung gegen die Idee des Rechts. Der Besitzer meiner Sache, der sich für den Eigenthümer hält, negirt in meiner Person nicht die Idee des Eigenthums, er ruft sie vielmehr für sich selber an; der Streit zwischen uns Beiden dreht sich blos darum, wer von uns der Eigenthümer ist. Aber der Dieb und der Räuber stellen sich außerhalb des Rechtsbereichs des Eigenthums, sie negiren in meinem Eigenthum zugleich die Idee desselben und damit eine wesentliche Existenzialbedingung meiner Person. — Dazu darf aber Niemand selber die Hand bieten. Dem gutgläubigen Besitzer meiner Sache gegenüber befinde ich mich in einer völ-

lig andren Lage; hier ist die Frage was ich zu thun habe, keine Frage meines Rechtsgefühls, meines Characters, meiner Persönlichkeit, sondern eine reine Interessenfrage, denn es steht hier nichts für mich auf dem Spiel als der Werth der Sache und da ist es vollkommen gerechtfertigt, daß ich Gewinn und Einsatz und die Möglichkeit eines doppelten Ausganges gegeneinander abwäge und darnach meinen Entschluß treffe: den Prozeß erhebe, von ihm abstehe, mich vergleiche." So weit nun bei jenen Rechtsverletzungen der criminalrechtliche Gesichtspunkt in Betracht kommt, d. i. die Strafe und Buße für das verübte Unrecht, ist in den modernen Kulturstaaten des europäischen Festlandes und zumal Oesterreichs und Deutschlands, an deren Bevölkerung der Herr Professor sich vorzugsweise wendet, es regelmäßig und von geringen Ausnahmen abgesehen nicht Obliegenheit der verletzten Privatperson, die Frevelthat zu verfolgen, [illegible] Pflicht wie meist auch ausschließliche Befugniß der Staatsgewalt. In dieser criminalrechtlichen Verfolgung der That liegt aber allein die Garantie für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens; es ist die den Uebelthäter treffende Strafe, welche die bürgerliche Gesellschaft gegen jene willkürlichen Rechtsverletzungen [illegible] soll. Der civilrechtliche Gesichtspunkt der [illegible] tritt bei all jenen Privatrechtsverletzungen, die wie Diebstahl, Raub, Betrug, Unterschlagung, Fälschung u. s. w. die Hauptmasse unserer Criminalprozesse bilden, gänzlich zurück, ja der angestrengte Civilprozeß würde in den meisten Fällen absolut nutzlos sein, weil sein Endzweck, die Wiederherstellung des verletzten Rechts oder die Erzwingung einer Entschädigung dafür, nach Lage der Verhältnisse unerreichbar ist. Und meint denn nun der Herr Professor ernstlich, daß auch in derartigen Fällen [illegible] Rechtsverletzung [illegible] Verletzte dieses sein Recht, nicht das öffentliche [illegible]

auf Strafe, das er ja gar nicht im Stiche lassen, preisgeben kann, behaupten, d. h. unnütze und vergebliche Mühe und Kosten aufwenden soll, dem Diebe, dem Räuber gegenüber seinen civilrechtlichen Anspruch auf Rückgabe der gestohlenen oder geraubten Sache, beziehentlich auf Schadensersatz dafür im Prozesse zu verfolgen? tritt wirklich an den Berechtigten erst die Frage heran: ob er sein Recht behaupten oder es im Stich lassen will? bedarf es dazu wirklich erst eines Entschlusses? wir sparen uns die Antwort, die sich ein Jeder selbst giebt. Wichtiger und bedeutungsvoller scheint uns die folgende Bemerkung, die wir daran knüpfen: es giebt in der That eine große Menge von Rechtsverletzungen, die nicht nur einen Schaden und Nachtheil für die Person des Verletzten herbeiführen, sondern eben weil sie eine Negation der gesammten bestehenden Rechtsordnung in sich schließen, weil sie einen thätlichen Angriff auf den ganzen Rechtszustand eines Volkes enthalten, eine Gemeingefahr sind für die Sicherheit und die Existenz der ganzen Volksgemeinschaft. Dies aber ist der Grund, daß derartige Rechtsverletzungen ganz abgesehen von dem Anspruch des Verletzten wegen seines erlittenen Schadens, der häufig gar nicht zu effectuiren ist, noch außerdem mit mehr oder minder harten Strafen belegt sind; und nur diese Strafen sind es, die von Begehung des Verbrechens zurückschrecken, da die civilrechtliche Verfolgung dem Verbrecher doch nur höchstens das wieder entreißen kann, um was er sich widerrechtlich bereichert hat. Das moderne Rechtsleben hat daher die Strafverfolgung von der des Civilanspruches getrennt, jene von dieser völlig unabhängig gemacht und sie als eine im Interesse der Gesammtheit zu übende nothwendige Pflicht Organen der Staatsgewalt übertragen. Man darf deshalb nicht, wie es doch der Herr Professor zu thun scheint, für unsre heutigen Verhältnisse die Pflicht der strafrechtlichen Verfol-

gung mit der der Verfolgung des civilrechtlichen Anspruches des Verletzten confundiren.

Wäre nun bei der überwiegend größten Zahl der criminalrechtlich strafbaren Handlungen die Verfolgung des civilrechtlichen Anspruches wegen der damit verbundenen Erfolglosigkeit in der Regel eine Thorheit, die keinem verständigen Manne zugemuthet werden kann, so verhält es sich nicht anders mit jener weitern großen Reihe von Rechtsverletzungen, die darin ihren Grund haben, daß der Verletzende nicht in der Lage ist, dem Rechte des Andern gerecht zu werden, so namentlich bei einer Menge von Schuldverhältnissen, wo dem Schuldner die Mittel fehlen, die Schuld zu bezahlen, das gegebene Versprechen zu halten, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Auch in solchen Fällen darf doch einem verständigen Gläubiger, wenn ihm die Verhältnisse des Schuldners genügend bekannt sind und es sich nicht etwa um eine Feststellung des Anspruchs für spätere Zeiten handelt, die processualische Verfolgung seines Rechts nicht zugemuthet werden; auch in solchen Fällen kommt kein Zweifel auf, bedarf es keines großen Entschlusses, ob der Berechtigte sein Recht behaupten oder es preisgeben, im Stiche lassen will; die Behauptung des Rechts würde zu keinem praktischen Resultat führen.

Dieser Art von Rechtsverletzungen, die nur in beschränktem Sinne als willkürliche bezeichnet werden können, schließt sich eine andere Klasse unbedingt willkührlicher Rechtsverletzungen an, bei denen die Erfolglosigkeit jeder Behauptung des civilrechtlichen Anspruches gleichfalls offenbar ist und auf der Hand liegt, und bei denen deshalb ebensowenig ein besonderer Entschluß des Berechtigten erforderlich und nöthig ist, ob er sein klares, unzweifelhaftes Recht verfolgen oder im Stiche lassen will, weil die Verfolgung fruchtlos sein und jenem nur unnütze Mühen, Weiterungen und Kosten verursachen

würde. Wir meinen die Fälle, wo der Verpflichtete zwar sehr wohl in der Lage und im Stande wäre, seiner Verpflichtung nachzukommen, es aber nicht will und der Berechtigte kein wirksames Mittel besitzt, die Leistung zu erzwingen; wir erinnern z. B. an die Fälle des jetzt so häufigen Arbeitscontractsbruchs. Eine Arbeitsleistung läßt sich direct nur durch körperlichen Zwang, etwa durch Prügel oder andere körperliche Mißhandlungen erzwingen, die schließlich aber doch auch nur zu einer ganz ungenügenden Arbeitsleistung und zu einer Erbitterung führen würde, von der man das Schlimmste gewärtigen könnte; welcher Arbeitgeber würde sich heutzutage, selbst wenn jenes Mittel gesetzlich erlaubt wäre, dazu verstehen! wer von ihnen würde nicht vor einer solchen Anwendung des Faustrechts, wenn es den Arbeitern gegenüber damit Ernst werden sollte, zurückschrecken! Der indirecte Zwang aber durch Entziehung der Freiheit hat, wie die Erfahrung lehrt, wenig Erfolg und bewirkt nur, daß der Arbeitgeber den Arbeiter während der Dauer der Freiheitsentziehung auf seine Kosten unterhalten und ernähren muß, ohne irgend welche Gegenleistung von Seiten des Arbeiters. Daher denn die jetzt so viel ventilirte Frage, ob der willkürliche (dolose) Arbeitscontractsbruch nicht criminalrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen sei, eine Frage, deren sachgemäße Entscheidung in der Hauptsache doch allein davon abhängen kann, ob jene Art der Rechtsverletzung eine so häufige geworden ist, daß darin eine G e m e i n g e f a h r für die Aufrechthaltung eines geordneten Rechtszustandes gefunden werden muß. Welche klägliche Lebensweisheit enthält nun solchen Verhältnissen gegenüber die Lehre, die der Herr Professor dem Arbeitgeber giebt und deren Befolgung er ihm zu einer sittlichen Pflicht macht: behaupte dein verletztes Recht durch Geltendmachung deines Anspruchs im Wege des Civilprozesses!

In gleicher Weise tritt die Erfolglosigkeit der Behauptung eines Rechts bei einer vierten Klasse willkührlicher Rechtsverletzungen ohne Weiteres klar zu Tage, und es kann auch bei ihnen nicht die Rede von einem schwankenden Entschlusse, ob das Recht zu behaupten oder preiszugeben, sein, immer vorausgesetzt, daß wir es mit einem verständigen Menschen zu thun haben, der sich durch die Leidenschaft wegen einer ihm zugefügten Rechtsverletzung, durch sein Rechtsgefühl, wie es der Herr Professor nennt und das wir später uns noch schärfer und näher betrachten werden, nicht zu unüberlegten Schritten hinreißen läßt; wir haben jene zahlreiche Fälle im Sinne, in denen der Berechtigte sein zwar gutes, aber doch bestrittnes Recht, beziehentlich die ihm zugefügte Rechtsverletzung nicht beweisen kann. Denn für die Behauptung eines Rechts im Wege des Prozesses genügt nicht dessen Vorhandensein, sondern es ist auch der Nachweis desselben dem Richter gegenüber nöthig; wer diesen nicht erbringen kann und dennoch den Prozeß führt, verliert nicht nur definitiv durch den abweisenden Spruch des Richters sein Recht, das dadurch für immer erlischt, sondern er gewinnt meist obenein noch das bittere Gefühl eines ihm nun auch durch den Richter zugefügten Unrechts, dem allein er, verblendet von der Leidenschaft seines gekränkten Rechtsgefühls, die Schuld des materiell ungerechten Richterspruchs beimißt. Und auch ihm ruft trotz alledem der Herr Professor zu: behaupte dein Recht und prozessire, du bist es dir und dem Gemeinwesen als eine Pflicht schuldig! Greifen wir aus den vielen Fällen der Art, die das Rechtsleben bietet, einige eclatante, häufig vorkommende Beispiele heraus. Eine Ehrverletzung, eine Beleidigung ist unter vier Augen, in Abwesenheit von Zeugen, erfolgt; der Beleidigte sucht dennoch sein Recht vor dem Richter und verlangt Genugthuung; ladet er nicht bei der unausbleiblichen Abweisung seiner Klage durch den Richter,

wenn der Beleidiger die Ehrverletzung in Abrede stellt, zu dieser noch außerdem den Hohn und Spott des Beleidigers auf sich, zahlt er nicht die Kosten, versäumt er sich nicht Zeit und Arbeit und dies Alles, wie er vorhersehen konnte, umsonst? Oder eine beschwängerte Frauensperson klagt auf Alimente für ihr Kind gegen den, den sie mit Bestimmtheit als den Vater kennt und zu kennen in der Lage ist; sie kann aber den Beweis der Vaterschaft nicht erbringen (in Preußen z. B. findet die Eideszuschiebung als principales Beweismittet nicht statt); sie wird mit ihrer Klage abgewiesen, verliert für immer ihr Recht, für dessen Nachweis sie später vielleicht noch Beweismittel in Erfahrung gebracht hätte, und wird nun von dem absolvirten Vater des Kindes noch obenein ausgelacht. Setze sich der Herr Professor in Gedanken einmal in die Lage, er sei Vormund eines Mündels, dessen Geschäfte er nach Art eines besonnenen, verständigen Hausvaters wahrzunehmen hat; wird er es, unbeeinflußt von der Leidenschaft gekränkten Rechtsgefühls, verantworten können, Prozesse für sein Mündel zu führen, deren gänzliche Erfolglosigkeit er trotz des guten Rechts seines Mündels voraussehen muß? und wenn nicht, wie kann er Anderen rathen als eine Pflicht zu thun, was zu unterlassen die Pflicht verständiger Besonnenheit gebietet? oder macht es etwa für das Rechtsleben, für den Bestand der Rechtsordnung einen Unterschied, ob mein eignes Recht oder das meines Mündels verletzt wird? liegt der Unterschied nicht etwa lediglich nur in dem größeren oder geringeren Grade von Leidenschaftlichkeit, mit dem ich die der eignen Person oder die meinem Mündel zugefügte Rechtskränkung empfinde?

Bedarf es also bei allen den bisher betrachteten Rechtsverletzungen, hinsichtlich deren die Erfolglosigkeit der prozessualischen Behauptung des Rechts von vornherein feststeht, keines besonderen Entschlusses eines irgend verständigen Man-

nes, ob das Recht zu behaupten sei oder nicht, sondern wird ihm dieser Entschluß durch die Lage der Verhältnisse als ein nothwendiger vorgeschrieben und aufgezwungen, so ist es noch viel weniger wahr, daß in allen diesen Fällen das Recht dem Frieden geopfert wird; nicht um des Friedens willen wird von der Verfolgung des Rechts abgestandeen, sondern lediglich und allein aus dem Grunde, weil diese ganz resultatlos sein und zu dem erstrebten Ziele, Wiederstellung oder Feststellung des Rechts, Entschädigung oder Genugthuung dafür nicht führen würde.

Wir wenden uns nun zu einer andern, äußerst zahlreichen Klasse von Rechtsverletzungen, wo umgekehrt die Behaptung des Rechts kein Opfer des Friedens beansprucht, zu jenen Fällen, in denen das Recht des Berechtigten an und für sich gar nicht bestritten oder geleugnet, sondern vielmehr vollständig anerkannt wird, der Verpflichtete aber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sei es aus Saumseligkeit, sei es, weil es ihm augenblickliche Ungelegenheit, ja Noth verursachen würde und er die Erfüllung deshalb lieber auf bessere Zeit verschöbe. In diesen Fällen ist nur ein leiser Druck von Seiten des Berechtigten nöthig, eine gerichtliche Zahlungsaufforderung, die bloße Zustellung der Klage, um das Recht selbst festzustellen; zu einem eigentlichen Prozeßstreit, d. h. zu einem Kampfe, zu einer Opferung des Friedens im Sinne des Herrn Professors, kommt es ganz und gar nicht. Wer aber in der Praxis des Rechtslebens bekannt ist, der weiß, daß die Rechtsverletzungen dieser Art die weit überwiegende Mehrzahl aller Privatrechtsverletzungen bilden; wir constatiren aus der amtlichen Statistik Preußens für das Jahr 1873 und zwar für die alten Provinzen mit Ausnahme der Rheinprovinz folgende Zahlenverhältnisse:*)

---

*) Vergl. Justizminist.-Blatt pro 1874 S. 353; wir haben die durch Entsagung und Vergleich erledigten Prozesse als hier nicht tangirend bei Seite gelassen.

A. Bagatellprozesse:

erledigt wurden:

durch einfache Zahlungsaufforderung . . 572,571

durch Agnitions- und Contumacialbescheid 45,672

zusammen 618,243

dagegen

durch anderweites wirkliches Erkenntniß . 152,404

B. Größere Prozesse:

durch einfaches Mandat im Mandatsprozeß 65,807

durch Agnitions- und Contumacialbescheid 34,410

resp. 38,229

zusammen 138,446

dagegen

durch wirkliches Erkenntniß . . 7,518

resp. 43,224

zusammen 50,742

Diese Zahlen sprechen für sich ohne jeden Commentar.

Was im Gebiete des Privatrechts von Rechtsverletzungen übrig bleibt und zu den eigentlichen Prozessen mit einer nicht nur formalen, sondern materiellen richterlichen Entscheidung den Anlaß giebt, das sind mit wenigen Ausnahmen und abgesehen von den vielfach in den Formen des Civilprozesses verhandelten Injurienprozessen, die also keine Entschädigung der beleidigten Privatperson, sondern eine criminalrechtliche Ahndung der Beleidigung durch öffentliche Strafe bezwecken, solche Rechtsstreitigkeiten, in denen beide Theile in ihrem guten Rechte zu sein glauben, Rechtsstreitigkeiten also, für welche der Herr Professor den Kampf und die Behauptung des Rechts nicht mehr als eine sittliche Pflicht erklärt, sondern bezüglich derer derselbe es für gerechtfertigt erachtet, „daß der in seinem Recht sich verletzt Glaubende Gewinn und

Einsatz und die Möglichkeit eines doppelten Prozeßausganges gegeneinander abwäge und danach seinen Entschluß treffe: den Prozeß erhebe, von ihm abstehe, sich vergleiche." Wir wissen nicht, ob und inwieweit der Herr Professor in der Rechtspraxis erfahren ist, das können wir ihm aber aus eigener Erfahrung versichern, daß Prozesse, in denen der eine oder der andere Theil sich dessen **bewußt** ist, im Unrecht zu sein und das Recht des Anderen nur aus reiner Willkür bestreitet, um sich rechtmäßigen Verpflichtungen zu entziehen, im **Ganzen zu den seltenen** gehören; namentlich pflegen sich böswillige Schuldner auf dieses Mittel in der Regel nicht einzulassen, sie suchen ihren Zweck vielmehr meist durch Beiseiteschaffung ihres Vermögens zu erreichen, um so dem Berechtigten, dessen Recht sie gar nicht weiter bestreiten, die Mittel seiner Befriedigung zu entziehen. Gerade aber diejenigen Prozesse, in denen jeder Theil im Rechte zu sein glaubt, sie sind es, die fast immer mit der größten Hartnäckigkeit, Leidenschaftlichkeit und Erbitterung geführt werden, in denen der Rechtsstreit am ehesten die Natur oder den Charakter eines [illegible] Ringkampfes um das Recht annimmt.

So zerfällt denn das sittliche Gebot des Herrn Professors der Wirklichkeit gegenüber in Nichts. Die Erscheinungen, die das wirkliche Rechtsleben bietet, stehen im geraden Widerspruch mit der Lehre Jenes. Da wo willkürliche Rechtsverletzungen vorliegen, kommt es regelmäßig entweder zu gar keinem oder zu einem nur formalen, prozessualischen Verfahren; da wo die Rechtsverletzung eine nicht gewollte ist, entstehen meistens die schärfsten und erbittertsten Prozesse. Die Ausnahmen davon bestätigen nur die Regel.

Kehren wir jedoch noch einmal zu dem zweiten Satze des Herrn Professors zurück; er sagt also: „wie der Entschluß auch ausfallen möge, in beiden Fällen ist er mit einem

Opfer verbunden, in dem einen wird das Recht dem Frieden, in dem andern der Friede dem Recht geopfert." Was für ein Friede, Herr Professor? der innere oder der äußere? nur den letzten können Sie meinen, wenn Sie vorher die Behauptung des Rechts als Kampf kennzeichneten, den Frieden dem Gegner gegenüber, der mein Recht verletzt hat. Aber wie, wenn ich mein verletztes Recht im Stich lasse, opfere, dann besteht jener Friede? erst ich störe, erst ich breche den bestehenden Frieden, wenn ich mein Recht behaupte und verfolge? fürwahr eine seltsame Lebensanschauung! Bisher glaubte wohl ein Jeder, derjenige störe und breche den Frieden, der das Recht eines Andern verletzt, gleichviel wie dieser Andere sich zu der Rechtsverletzung stelle; nun kommen aber Sie und sagen: nein, ganz falsch, der Friede besteht trotz der Rechtsverletzung, so lange nicht der Verletzte Anstalten macht, das verletzte Recht zu behaupten. Sie freilich müssen dies sagen, denn nach Ihnen handelt es sich dabei ja nicht: „um den Kampf des Unrechts gegen das Recht, sondern um den Kampf des Rechts gegen das Unrecht" (S. 2); der in seinem Rechte Verletzte also ist der angreifende, der Unrechtthuende der angegriffene Theil. Diese Moral können sich denn wahrlich Diebe und Räuber gerne gefallen lassen; denn ihr gemäß brechen nicht sie den Frieden, sondern der Bestohlene und Beraubte, der im Prozesse sein Recht gegen sie verfolgt, ist der wahre und wirkliche Friedensbrecher; und dieser Friedensbruch ist eine sittliche Pflicht! Oder was sonst soll es heißen: den Frieden opfert, wer sein Recht behauptet? kann man etwas opfern, was nicht mehr da ist, nicht mehr besteht? Mein Nachbar weidet wissentlich mein Land ab, pflügt über meine Grenze hinaus; ich stelle ihn darüber zur Rede, er aber bestreitet mein Recht und mir paßt es nicht, vielleicht weil das Objekt zu winzig oder der Nachweis meines Eigenthums

zu schwierig ist, deshalb zu prozessiren; ist nicht dennoch der Streit da, der Rechtsfriede gebrochen, das freundnachbarliche Verhältniß gestört? Ein Freund beleidigt mich und verweigert hinterher die Genugthuung; ich aber mag um deßwillen nicht prozessiren und lasse mein Recht im Stich; besteht nun Friede und Freundschaft weiter zwischen uns? Ich habe einem Andern auf sein ehrlich Gesicht hin und auf sein dringendes Bitten Credit gegeben, jener aber täuscht mein Vertrauen und zahlt nicht zu der verabredeten Zeit; ich scheue den Prozeß; besteht nun zwischen mir und meinem Schuldner das alte Vertrauensverhältniß fort oder ist nicht vielmehr an Stelle des Vertrauens Mißtrauen und Mißachtung getreten? Ein Rechtsstreit kann bestehen, auch ohne daß er durch Prozeß zum Austrag gebracht wird; der Prozeß entfacht ihn nicht, ist vielmehr umgekehrt das Mittel, einen vorhandenen Streit zu beenden; ohne Prozeß dauert, falls keine Einigung oder Versöhnung erfolgt, der Streit auf alle Zeit hinaus fort, in jedem Augenblick bereit, von Neuem sich zu erhitzen und in Flammen aufzuschlagen. Der Friede *aber ist geopfert in dem Moment, wo der Streit entsteht und ihn opfert Derjenige, der des Andern Recht mißachtet oder verletzt.*

Anders freilich steht es mit dem innern Frieden bei Behauptung und Verfolgung eines verletzten Rechts im Wege des Prozesses. Diesen innern Frieden, den Gemüthsfrieden, wirft nun der Herr Professor seiner Gewohnheit nach mit dem äußren Frieden, dem Rechtsfrieden, den er allein im Sinn haben konnte, wenn er von einem Friedensopfer durch die Aufnahme des Kampfes um das Recht mit dem Gegner spricht, wiederum bunt durcheinander! Denn jenes Friedensopfer wird ihm zum Opfer des innern Friedens, wenn er unmittelbar darauf sagt: „die tägliche Erfahrung zeigt uns Prozesse, bei denen der Werth des

Streitobjectes außer allem Verhältniß steht zu dem voraussichtlichen Aufwand an Mühe, Aufregung, Kosten." Und in der That, dieser innere Friede, der Friede des Gemüths, ist es, der nur zu häufig durch die Anstrengung des Prozesses geopfert wird, und an dessen Stelle dann dauernde Aufregung, bitterer Mißmuth, quälende Sorge treten, welche den Schlaf rauben, nach und nach die Gesundheit untergraben, die Lust zur Arbeit und geordneten Thätigkeit nehmen. Von einer moralischen Pflicht, sein Recht zu behaupten, kann aber ganz gewiß um so weniger die Rede sein, je wahrer und richtiger es ist, daß dadurch eine Störung des Gemüthsfriedens herbeigeführt wird, und so alle die Segnungen, die jener mit sich bringt, verloren gehen, die eben geschilderten Nachthelie aber erwachsen würden.

Die bittre Empfindung des beleidigten und gekränkten Rechtsgefühls treibt leider oft genug selbst dann zum Prozesse, wenn dieser mißlich und aussichtslos erscheint, ja sogar der erwählte Rechtsbeistand von seiner Betreibung abräth; in solchen Fällen dennoch prozessiren, muß sicherlich mehr als Thorheit und Unverstand, denn als Erfüllung einer sittlichen Pflicht erachtet werden; denn nicht die Leidenschaft, sondern das Gewissen ist es, welches uns unsere Pflichten vorschreibt, und wehe dem, der sich dieselben durch jene dictiren läßt, dreimal wehe aber über den, der die Leidenschaft an Stelle des Gewissens und an Stelle einer verständigen, ruhigen, besonnenen Prüfung, Erwägung und Ueberlegung auf den Thron erhebt und zur Richterin über unsere Pflichten macht.

Immerhin mag es denn zwar richtig sein, daß die Behauptung eines verletzten Rechts im Prozeßwege nicht eine reine Interessenfrage, sondern häufig auch eine Characterfrage ist; aber nicht alles, was ein leidenschaftlich erregter Character zu thun für gut befindet, ist darum gut und richtig und angemessen. Und wie bei den Privatpersonen, gerade so ist

es auch bei den Völkern; es ist keineswegs immer das Weiseste und Beste, wozu ein leidenschaftlich erhitztes und erregtes Volk sich bestimmen und hinreißen läßt. Oder, Herr Professor, wenn die Theilung Polens ein von den Theilungsmächten willkürlich verübtes Unrecht war, ist dann nach Ihrer Theorie nicht jeder Kampf, den die unterworfenen Polen immer aufs Neue wieder versuchen, ihr altes Reich herzustellen und ihre Unabhängigkeit wieder zu erringen, nicht nur ein erlaubter und durchaus gerechtfertigter Akt, sondern sogar eine moralische Pflicht derselben? Was antworten Sie?

Dennoch darf man im Uebrigen die Stellung der Völker mit der von Privatpersonen zu einander nicht vergleichen; denn die Geschicke jener bestimmen sich im Allgemeinen in der Geschichte nicht nach dem ihnen zustehenden Recht, sondern nach der ihnen innewohnenden Macht auch in ihren Streitigkeiten, während doch die Streitigkeiten von Privatpersonen im Prozeß lediglich nur nach dem Recht entschieden werden. Kommt es zu einem Kriege zwischen den Völkern, so mag vielleicht ein Rechtsstreit Grund oder Vorwand zu demselben gewesen sein, aber im Kriege selbst giebt allein die Macht und nicht das Recht den Ausschlag. Prozeß und Krieg sind zwei Mittel, einen Streit zu beenden, die nichts mit einander gemein haben. Wollen streitende Völker ihre Macht nicht aneinander messen, so werden sie immer geneigt sein, ihren Streit statt durch einen Krieg im Wege friedlichen Ausgleichs, durch Verständigung oder auf Grund eines schiedsrichterlichen Spruchs zu schlichten; im umgekehrten Falle aber wird es nie an irgend einem verletzten Rechte als Kriegsvorwand fehlen; man braucht ja z. B. nur dem unwissenden Volke vorzulügen, daß es in seinem Repräsentanten von einem fremden Herrscher schmählich beleidigt sei und es verlangt und fordert mit Ungestüm den Krieg. Ein jedes Volk fühlt in sich den natürlichen Trieb, seine Macht zu entfalten...

sich auszudehnen und auszubreiten, soweit es irgend vermag und fragt in Bethätigung dieses Triebes sehr wenig nach seinem Rechte; erst da macht es Halt, wo es nicht zu bewältigenden Widerstand findet; so die altasiatischen Reiche, so Rom, so in neuerer Zeit Rußland und England in Asien, so Nordamerika. Da verschwindet denn ganz und gar die Rechtsfrage vor der Machtfrage. Weil dem so ist, darf man aber auch nicht als ein Axiom es aussprechen: wie zu handeln es einem Volke gezieme, wenn es in Streit mit einem andern geräth, so zu handeln schicke sich auch für eine Privatperson; die Stellung beider ist eine völlig verschiedene. Das Verhältniß der Völker und Staaten zu einander wurzelt im letzten Grunde stets in ihren gegenseitigen Machtverhältnissen, und darum ist ein Sich Gefallen Lassen willkürlichen Unrechts des einen Staats durch den andern immer das Zeichen einer Schwäche, eine drohende Gefahr für die künftige Existenz; der Verkehr der Privatpersonen untereinander wird aber nicht durch ihr gegenseitiges Machtverhältniß, sondern durch ihre Rechtsverhältnisse geregelt, und auch ihr Streit im Prozesse nicht ihrer Macht, sondern ihrem Rechte gemäß entschieden; das Preisgeben eines bestrittnen Rechts, um einen Prozeß zu vermeiden, bekundet daher dem Verletzendem gegenüber weder eine Schwäche, noch liegt darin irgend eine Gefahr für die fernere Existenz des sein Recht Opfernden, denn alle seine sonstigen Rechte bleiben bestehen, ebenso wie ihm das Mittel bleibt, sie im Prozesse geltend zu machen.

Das tägliche Leben und der tägliche Rechtsverkehr der Menschen unter einander aber ist gute, hausbackene Prosa und jede Poesie darin am unrechten Orte; der gesunde, klare Menschenverstand ist in ihm das herrschende Element, Phantasie und Leidenschaft von Uebel. Deshalb mag die Hingebung an die Leidenschaft des gekränkten Rechtsgefühls,

der Kampf um's Recht bis auf's Messer, zwar die Stärke des Characters bekunden, (S. 10), für die Praxis des Lebens taugt sie nicht und eine sittliche Pflicht kann sie, indem sie jede verständige Erwägung und Ueberlegung hintansetzt, niemals und nimmermehr sein. Es ist nicht erlaubt, Dichtung und Wirklichkeit mit einander zu vermengen und unsre ästhetische Empfindung von dem Kunstwerk auf die Wirklichkeit zu übertragen. Wenn wir uns an der poetischen Darstellung eines leidenschaftlich erregten Characters, wie z. B. der Lady Macbeth oder des Othello, erfreuen, so heißen wir damit nicht die Leidenschaft selbst, die jene zur Ermordung des König Duncan, diesen zur Ermordung der Desdemona treibt, gut; im Gegentheil, wir verlangen vom Dichter, daß auch er jene Leidenschaft als eine moralische Schuld der dargestellten Personen auffaßt und sie uns in der Katastrophe als solche erkennen läßt. Wenn wir an der poetischen oder bildlichen Darstellung eines Kampfes ästhetisches Gefallen finden, so ist es die Kunst der Darstellung, die uns Genuß bereitet, nicht der Kampf als solcher, der, wenn er in der Wirklichkeit uns vor die Augen tritt, uns nur mit grausendem Entsetzen erfüllen würde. Oder wer möchte, als gesitteter Mensch, Freude und Behagen in sich empfinden, wenn er einen Laokoon mit der ihn umzingelnden Schlange ringen, einen Krieg mit allen seinen Schrecknissen in seiner unmittelbaren Nähe toben, im blutigen Gemetzel einer Feldschlacht Tausende zum Tode getroffen hinsinken sieht! Nun, der Herr Professor ist von einem andern Schlage, als wir übrigen Menschenkinder; er bekennt sich ausdrücklich des Gefallens an einem solchen erhebenden Kampfe für schuldig (S. 95). Zu seiner Ehre glauben wir aber annehmen zu müssen, daß er auch hier nur wieder mit gewohnter Logik das Gefallen an der Darstellung des Kampfes mit dem Gefallen am Kampfe selbst verwechselt.

wir würden sonst in seinem Interesse höchlichst bedauern, daß ihm heute das Schauspiel der Gladiatorenkämpfe nicht mehr geboten werden kann; aber vielleicht könnte er auch in unsrer Zeit noch in Spanien seine Augen an blutigen Stiergefechten weiden und am wohlsten müßte ihm unter den Grenzern und Hinterwäldlern Amerikas sein, wo er der hohen sittlichen Aufgabe: sich Freiheit wie das Leben täglich neu zu erobern am besten gerecht werden, seinem Gefallen am Kampfe unausgesetzt Genüge schaffen kann. Die Kulturaufgaben gesitteter Nationen begreifen wir freilich noch als etwas andere und es wäre fürwahr schlecht um den Kulturfortschritt der Völker bestellt, wenn in der That ein jeder Einzelne in ihnen bemüht sein müßte, sich jeden Tag auf's Neue immer wieder Leben und Freiheit zu erkämpfen, zu erobern.

Einen idealen Zweck — so meint der Herr Professor weiter — soll die Behauptung des gekränkten Rechtsgefühls haben, es soll sich dabei um die Persönlichkeit, um die Selbstachtung des in seinem Rechte Gekränkten handeln (S. 19). Sehen wir näher zu; lassen wir die Phrase und fassen wir die Wirklichkeit des Lebens in's Auge! Der Verletzte erringe gegen den Dieb und Räuber, gegen einen böswilligen Schuldner ein siegreiches Urtheil; was hat das Recht überhaupt und was das Rechtsgefühl des Verletzten insbesondere, was seine Selbstachtung gewonnen, wenn es dem Gegner gelingt, ihm trotzdem jedes Objekt der Befriedigung zu entziehen? erscheinen Prozeß und Urtheil nicht als bloße Ironie eines Rechts, das doch nicht realisirt werden kann? Dann aber und hauptsächlich! In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen beide Theile in ihrem guten Rechte zu sein glauben, — und sie bilden ja die größte Menge der wirklichen und eigentlichen Prozesse —, vermeint doch, wie der Herr Professor sagt und wir zustimmen, ein

jeder Theil in der Regel, daß der andere Theil ihm wissentliches Unrecht zufüge und nur dieses subjective Rechtsgefühl, nicht das objective Recht an sich, soll für den Entschluß und die Pflicht entscheidend sein, ob das Recht zu behaupten oder vielleicht zu opfern sei. Dabei leuchtet denn aber doch ein, daß durch das richterliche Urtheil nur immer der eine Theil den Sieg erlangen kann, der andere Theil unterliegen muß. Was, fragen wir und heischen bestimmte Antwort, was gewinnt durch die Behauptung seines gekränkten Rechtsgefühls nun der unterliegende Theil an Selbstachtung, was gewinnt seine Persönlichkeit? wird nicht gerade das Entgegengesetzte von dem eintreten, was der Herr Professor durch sein Gebot des aufzunehmenden Kampfes erreichen will, nämlich: *eine durch den nicht mehr zu bekämpfenden Richterspruch vermehrte Kränkung des Rechtsgefühls, Schwächung desselben anstatt der in Aussicht gestellten Kräftigung und in endlicher Folge bei wiederholten Fällen der Art völlige Mißachtung der ganzen bestehenden Rechtsordnung?* Dies ist die Kehrseite von dem Bilde, das Sie, Herr Professor, entworfen, und wir wagen daher Ihnen entgegen umgekehrt die Behauptung aufzustellen, daß in allen den Fällen, wo jeder Theil im guten Rechte zu sein glaubt, mag das subjective Rechtsgefühl Beider auch noch so sehr den anderen Theil im wissentlichen Unrecht vermeinen, der Prozeß stets vom Uebel ist und ganz abgesehen von dem unproductiven Aufwand an Zeit und Kosten, der durch ihn verursacht wird, der durch seinen Ausgang herbeigeführte *sittliche Schade* ein sehr viel größerer ist, als der möglicherweise durch das Preisgeben des Rechts bewirkte es ist, als der sittliche Vortheil, den die siegreiche Behauptung des Rechts mit sich bringt.

Diese unsere Auffassung von der Schädlichkeit der Prozesse ist auch keine neue; wir begegnen ihr u. A. schon in der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung vom Jahre 1793, deren Einleitung im §. 22. wörtlich sagt: „auch bei der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Prozesse wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, stets ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Uebel." Wir bekennen offen, wir schenken dem Urtheil und der Lebenserfahrung der Verfasser jener Gerichtsordnung mehr Vertrauen, als der Autorität des Herrn Professor und seinen schön klingenden Phrasen.

Das Rechtsgefühl! Immer wieder und wieder kommen Sie, Herr Professor, auf das Rechtsgefühl zurück und legen darauf ein so bedeutsames Gewicht! Nun denn! wenn irgendwer sind wir damit einverstanden, daß die dauernde Hebung, Stärkung und Kräftigung des Rechtsgefühls eine der vorzüglichsten Aufgaben jeder bürgerlichen Gesellschaft, jedes Staates ist; der sichere Bestand der Rechtsordnung ist die erste und nothwendigste Voraussetzung für das Gedeihen eines Volkes. Aber verstehen wir uns auch recht. Sie verstehen, wenn Sie vom Rechtsgefühl sprechen, darunter das Gefühl des eigenen Rechts, wir das Gefühl der Achtung vor dem Rechte Anderer. Jenes — erlauben Sie uns, dies zu sagen — hat die Natur so tief in jedes Menschen Brust gepflanzt, daß es nicht nöthig ist, für seine Kräftigung besonders zu sorgen; es ist lebendig schon im Kinde, sobald es nur anfängt, Recht vom Unrecht zu unterscheiden, es ist rege und bethätigt sich, häufig leider nur zu sehr und in zu starkem Maße, bei jedem Volke, auch bei dem rohesten und ungebildetsten, und es thut oft um Vieles mehr noth, die Leidenschaft jenes Gefühls zu sänftigen, sie überzuleiten

zur maßvollen Ruhe verständiger Ueberlegung und [illegible] als sie anzureizen und anzustacheln, und dazu dient als vorzüglichstes Mittel die strenggeordnete Form des Civilprozesses, in welchem einem Richter die Entscheidung des Streites unterbreitet wird. Solche Entscheidung ersetzt den eigenmächtigen, von der Leidenschaft dictirten Kampf der rohen Gewalt, das Faust- und Fehderecht, das Lynchrecht, das Duell, die Blutrache, kurz die Selbsthilfe. Bezeichnen Sie doch selbst auch die durch eine Rechtsverletzung hervorgerufene Empfindung als ein Schmerzgefühl; wo aber immer ein Schmerz empfunden wird, da treibt die Natur von selbst dazu, ein Mittel zur Linderung, zur Beseitigung des Schmerzes aufzusuchen. Sie belieben freilich dann die Sache abermals umzukehren und zu sagen: „das Gefühl des Schmerzes mahnt an die Pflicht der Selbsterhaltung" (S. 25), wohingegen wir meinen: das Schmerzgefühl treibt den Menschen dazu, die Mittel der Selbsterhaltung zu suchen, er gehorcht einem Trieb, dem Selbsterhaltungstrieb, wie Sie ja zuerst das Ding auch benannten, nicht einer Pflicht, um die er sich im Gefühle seines Schmerzes wenig kümmert. Sie setzen den Satz: „der Widerstand gegen das Unrecht ist Pflicht, Pflicht des Berechtigten gegen sich selber, denn er ist ein Gebot der moralischen Selbsterhaltung" (S. 26); wir behaupten: der Widerstand des Menschen gegen ein ihm zugefügtes Unrecht ist ein natürlicher Trieb desselben, dem er folgen wird, falls nicht besondere Umstände ihn bewegen, anders zu handeln, und da jener Trieb ein ganz allgemeiner und sehr [illegible] ist, so bedarf es dessen nicht, ihn besonders zu [illegible] und lange Episteln zu schreiben über das Thema, jenem Triebe ja doch Folge zu leisten. Ueberzeugt wie wir davon sind, daß, sobald die Behauptung eines Rechts irgend begründete Aussicht auf Erfolg hat und die dafür zu bringenden [illegible]

ßer nicht außer Verhältniß stehen zu dem zu behauptenden chte, der Berechtigte sein Recht auch ohne jedes Bewußt- n einer Pflicht regelmäßig verfolgen wird, gönnen und erlassen wir ihm ruhig zu thun, was er selbst in jedem zelnen Falle für angemessen erachtet, da sein eigenstes teresse ihn sicher am besten leiten wird. Zweierlei aber es, dem Berechtigten dies anheimstellen oder ihm die ge Flucht vor dem Unrecht predigen, wie Sie, Herr Pro- sor, jene erstere Alternative zu bezeichnen belieben.

Sehr erheblich anders nun verhält es sich mit dem chtsgefühl, das sich durch die Achtung der Rechte Dritter ndgiebt. Dieses pflegt um so weniger ausgebildet zu sein, roher und ungebildeter ein Volk ist, je tiefer die Kultur- fe ist, auf der es steht. Ein solches Rechtsgefühl will all- ählig durch Erziehung, Sitte, Religion und gutes Beispiel r herrschenden Klassen herangebildet werden, und man ird nicht ganz fehlgehen mit der Annahme, daß die Lei- nschaft des Gefühls für das eigene Recht im umgekehrten erhältniß steht zu der Stärke des Gefühls der Achtung für e Rechte Andrer. Sind schon das Faustrecht des Mittel- ters, das schmähliche Institut der Blutrache bei den Cor- kanern redende Beispiele dafür, so zeigt sich auch innerhalb nes jeden Kulturvolkes, daß je mehr in den besseren Stän- en die Achtung vor Recht und Gesetz zunimmt, desto mehr die Lei- enschaftlichkeit des Gefühls bei erlittenem Unrecht zurücktritt, aß dagegen die niedern Stände, namentlich der Arbeiter- and, aus dem sich ja die Verbrecherwelt vorzugsweise recru- irt, das eigne Recht durch Selbsthilfe und sei es durch einen Stich des Messers, zu wahren stets schnell bereit sind, so ge- ing im Ganzen ihre Achtung vor dem Rechte des Andern st. Ein Jeder kann täglich die Erfahrung machen in dem Gesinde- und Dienstbotenverhältniß, in dem Verhältniß zwi- schen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überhaupt, auf dem

Lande so gut wie in den Städten, ohne Unterschied der besonderen Berufsarten. Ist dem aber so, so wissen wir in der That nicht, was mit der Stärkung des Gefühls für das eigne Recht gewonnen sein soll.

Die Selbstachtung soll verlieren, den Werth der Persönlichkeit soll einbüßen, wer sein Recht, sein Rechtsgefühl nicht behauptet und das geringfügigste Vermögensrecht preisgiebt, wenn es verletzt ist, mag ein Streit darüber auch noch so ungelegen sein, wer also, wie der Herr Professor namentlich als Beispiele anführt, prellenden Gastwirthen ihre Rechnung bezahlt und Lohnkutschern giebt, auch was sie über die Taxe fordern. Ist es denn erhört, daß dergleichen mit lauter Lärmposaune in die Welt hineingeschrieen und geschrieben wird? und wird diesem mit so großem Pathos gethanen Ausspruch nicht noch die Krone aufgesetzt durch die Entrollung des Bildes von jenem dickköpfigen Reisenden aus Alt-England, der um sein Recht den Gastwirthen und Lohnkutschern gegenüber wie es sich gebührt, zu behaupten, „im Noth seine Abreise verschiebt, Tage lang am Orte bleibt und den zehnfachen Betrag von dem ausgiebt, was er sich zu zahlen weigert? das Volk lacht darüber und versteht ihn nicht." (S. 45.) O, es versteht ihn vortrefflich, Herr Professor; es sagt mit gutem Grunde: der Engländer hat den Spleen. Oder, Herr Professor, werden Sie denn nicht, wenn Sie eine Erholungsreise antreten, und in fremder Stadt ein Droschkenkutscher, der Sie zum Bahnhofe bringt, Ihnen eine halbe oder eine ganze Mark über die Taxe abfordert, wegen des Streites darüber den Zug versäumen und Ihre Erholungszeit opfern, nur um Ihr Recht zu behaupten, oder werden Sie gar ein wichtiges Geschäft, das Sie ruft, dringende Pflichten in Familie oder Beruf, die Ihre Anwesenheit fordern, darüber versäumen? Und wenn nicht, wo stecken Sie die Grenze? giebt es und kann es einen andern

Bestimmungsfaktor geben als das von dem Berechtigten selbst zu ermessende Interesse, als die von ihm nach beiden Seiten hin abzuwürgenden Vortheile und Nachtheile jeder Art, wozu nicht allein die vermögensrechtlichen zu rechnen sind?

Sicherlich! unter hundert Deutschen und Oesterreichern werden sich nicht bloß kaum zehn, sondern es wird sich nicht Einer finden, der nach Ihrer Vorschrift, nach dem Beispiele des Engländers handeln dürfte; sie sind Gott sei Dank zu verständig dazu und Zeit und Geld sind ihnen viel zu lieb und viel zu kostbar, als daß sie sich solchen Schrullen überlassen könnten; aber wir glauben unsrerseits auch, daß sich auch unter hundert reisenden Engländern doch kaum je einer findet, der Ihrer Beschreibung, Herr Professor, entspricht, obschon es den auf dem Continent reisenden Engländern weder an Zeit noch an Geld zu gebrechen pflegt. Unsrer nicht ganz geringen Erfahrung nach sind es übrigens gerade die Herren Engländer, die bei ihren vielen Reisen auf dem Continent überall, in Gasthäusern und sonst, die gleichen Leistungen um sehr Vieles höher bezahlen, als die Angehörigen der andern Nationen, und von reisenden Deutschen sind uns hinwiederum mancherlei Beispiele bekannt geworden, wie sich dieselben sehr ernstlich übertriebenen Forderungen entgegengestemmt haben, wenn sie sich auch nicht beikommen ließen, darüber andere und wichtigere Interessen zu vernachlässigen. In fast allen uns bekannt gewordenen Fällen aber, — und es sind dies mehrere —, in denen sie es in der That deshalb bis zu einem Prozesse kommen ließen, haben sie regelmäßig aus einem oder dem anderen Grunde den Kürzeren gezogen; ob dabei ihr Rechtsgefühl, ihre Selbstachtung und der Werth ihrer Persönlichkeit sehr gewonnen haben, wenn ihr Gegenpart sie dann noch obenein ausgelacht hat?

Nun ist freilich nichts richtiger, als daß die Reaction des Rechtsgefühls der Staaten (sagen wir lieber „der Völker,"

denn nicht wahr Herr Professor, Staaten haben doch keine Gefühle?) und Individuen da am heftigsten ist, wo sie sich in ihren eigenthümlichen Lebensbedingungen bedroht fühlen (S. 32); es wäre ja im höchsten Grade wunderbar, wenn dies nicht so wäre. Aber daraus folgt doch nach sonstiger Logik des gesunden Menschenverstandes, daß die Reaction des Rechtsgefühls bei andren Rechtsverletzungen eine geringere, ja daß sie bei solchen Rechtsverletzungen, die für den Berechtigten und seine eigenthümlichen Lebensbedingungen sehr unbedeutend sind, wie z. B. kleine Prellereien von Gastwirthen und Lohnkutschern, eine ganz geringe und schwache sein wird. Dies scheint denn auch der Herr Professor zunächst eingesehen zu haben, wenn er unter Hinweis auf die Beispiele des Officiers, des Bauern, des Kaufmanns die Thatsache constatirt, daß „das Rechtsgefühl nach Verschiedenheit des Standes und Berufes eine verschiedene Reizbarkeit bekundet, indem es den empfindlichen Charakter einer Rechtsverletzung nach dem Maßstab des Standesinteresses abmißt“ und wenn er weiter fortfährt: „der Umstand, daß die höchste Reizbarkeit des Rechtsgefühls bei den drei genannten Ständen sich gerade bei jenen Punkten findet, in denen wir die eigenthümlichen Lebensbedingungen dieser Stände erkannt haben, zeigt, daß die Reaction des Rechtsgefühls sich nicht wie ein gewöhnlicher Affect lediglich nach den individuellen Momenten des Temperaments und Charakters bestimmt, sondern daß bei ihr zugleich ein ethisches Moment (warum ethisch, Herr Professor? es ist der krasse Egoismus, der Selbsterhaltungstrieb, der in Frage steht, und seit wann ist dieser etwas Ethisches, da ihn doch die Thiere so gut wie die Menschen (Thiere?) mitwirkt: das Gefühl von der Unentbehrlichkeit gerade dieses Rechtsinstituts für den besonderen Lebenszweck dieses Standes oder Individuums“ (S. 31). Jedermann sollte nun glauben, daß der Herr

Professor daraus den sich mit Nothwendigkeit ergebenden Schluß ziehen würde, daß jeder Stand und jedes Individuum auch andre Rechte besitzt oder doch besitzen kann, die seine eigenthümlichen Lebensbedingungen, seinen besonderen Lebenszweck nicht berühren, und deren Verletzung ihn daher weniger empfindlich treffen, weniger tief schmerzen wird, als einen Andern, bei dem jenes der Fall ist. Weit gefehlt. Mit der uns nun schon bekannten Logik will der Herr Professor vielmehr dadurch „die Wahrheit in's nöthige Licht setzen, daß jeder Berechtigte in seinem Rechte seine ethischen Lebensbedingungen vertheidigt;“ also recht verstanden: nicht mehr in einzelnen, nicht mehr in gewissen und bestimmten ihm zustehenden Rechten, sondern in allen seinen Rechten, in jedem seiner Rechte, es mag so wichtig oder so unwichtig, so bedeutend oder so unbedeutend für ihn sein, als es nur immer wolle. Das Recht überhaupt nimmt nun mit einem Male für einen Jeden dieselbe Bedeutung in Anspruch, die unmittelbar vorher nur gewissen einzelnen Rechten zuerkannt war. Und wenn freilich [illegible] das Recht überhaupt, die Gesammtheit aller Rechte Jemandes die für ihn wichtigen Rechte mit umfaßt, verletzt wird doch nie die Gesammtheit dieser Rechte, das Recht überhaupt, sondern immer nur ein einzelnes bestimmtes Recht; geltend zu machen, zu behaupten ist stets nur ein solches Einzelrecht.

„Der Grad der Energie,“ — erklärt der Herr Professor —, „mit dem das Rechtsgefühl gegen eine — (irgend eine?) — Rechtsverletzung reagirt, ist in meinen Augen ein sicherer Maßstab für den Stärkegrad, in dem ein Individuum, Stand oder Volk die Bedeutung des Rechts, sowohl des Rechts überhaupt, als eines einzelnen Instituts, für sich und seine speziellen Lebenszwecke empfindet;“ wir hatten dagegen schon oben hervorgehoben und zu zeigen gesucht, daß der Grad der Energie, mit dem das Rechtsgefühl gegen eine

Rechtsverletzung reagirt, im umgekehrten Verhältniß zu dem Stärkegrad steht, in dem ein Individuum, Stand oder Volk die wahre Bedeutung des Rechts empfindet, insofern nämlich diese Empfindung sich äußert in der Achtung vor dem Rechte Anderer, und daß bei den ungebildeten, rohen Völkern und bei den niederen Ständen jene Reaction eine heftigere ist, als bei den civilisirten Völkern und den höheren Ständen, während sich doch schwerlich wird behaupten lassen, daß diese die Bedeutung des Rechts in geringerem Grade empfinden, als jene, daß sie weniger Achtung haben vor den Rechten Anderer, als die Ersteren.

Ein lebendiges, gesundes Rechtsgefühl! o daß doch der Herr Professor eine Ahnung davon hätte, was dies besagen will, daß er begreifen möchte, daß ein lebendiges Rechtsgefühl nur insofern sittlichen Werth und seine so große Wichtigkeit für die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft hat, als es das Gefühl der Achtung vor dem Rechte Anderer ist, daß aber ein starkes Selbstgefühl des eigenen Rechts, dessen moralischen Werth er betont und welches er als Herrscher über die Pflichten des Menschen proclamirt, nichts ist als ein natürlicher Trieb, der [illegible] Befriedigung der Mensch [illegible] langt, ein Trieb, der an und für sich ohne jede Spur [illegible] ethischen Elements ist, ebenso wie der Trieb nach Speise und Trank. Es ist das [illegible], liebe Ich, es ist der ausgesprochenste Egoismus, den der Herr Professor als das [illegible] des Menschen auf den Thron erhebt, wenn er [illegible] (S. 42): „Die Heftigkeit oder Nachhaltigkeit, mit der das Rechtsgefühl gegen eine ihm widerfahrene Verletzung reagirt, ist der Prüfstein seiner Gesundheit.“ Unsere ganze [illegible] Sitten- und Pflichtenlehre wird damit völlig auf den [illegible] gestellt; es darf dies aber auch nicht Wunder nehmen [illegible] einer Lehre, die von vornherein den Kampf als sittliches Princip proclamirt und kein anderes Mittel kennt, um [illegible]

den zu gelangen, als den Kampf (S. 1), zu einem Frieden, der doch niemals in die Wirklichkeit treten könnte, weil er zu seinem Fortbestande immer wieder des Kampfes bedarf. Nein, der Kampf als solcher ist keine sittliche Pflicht; und wenn es nicht zu bestreiten ist, daß der Kampf um's Dasein ein nothwendiges Naturgesetz ist, so erscheint es als die Aufgabe der Sitte, jenen Kampf, welchen der Trieb des Egoismus hervorruft, zu überwinden und an seine Stelle durch die Versöhnung der widerstreitenden Interessen mehr und mehr den Frieden zu setzen, eine Aufgabe, zu deren Lösung jede bestehende Rechtsordnung am vorzüglichsten beiträgt.

Das Wesen des wahren Rechtsgefühls ist daher nicht die That, wie der Herr Professor erklärt (S. 42), sondern umgekehrt die Entsagung, d. h. das Zurückdrängen der eigenen Wünsche und Begehrlichkeiten nach dem Besitzthum Anderer, das Unterdrücken der feindseligen Affecte gegen dritte Personen, das Darbringen von Opfern, um einem gegebenen Versprechen zu genügen, und zwar alles dies in dem gemeinsamen Interesse des Rechtsfriedens seitens der Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft. Und nicht „Reizbarkeit, d. h. Fähigkeit, den Schmerz der Rechtskränkung zu empfinden, Thatkraft, d. h. der Muth und die Entschlossenheit, sie zurückzuweisen“, sind deshalb die Kriterien eines gesunden Rechtsgefühls (S. 42), sondern stetige, nimmer wankende Anerkennung auch des kleinsten und unbedeutendsten Rechts eines Anderen, heilige, unwandelbare Scheu vor dessen Verletzung.

Aber fast wird es unmöglich, dem Herrn Professor überall hin in dem großen Labyrinth seiner Widersprüche zu folgen; es ist der Arbeit gar zu viel. Während er uns erst des Langen und Breiten auseinandersetzt, daß der Mensch in

seinem Rechte seine eigenthümlichen Lebensbedingungen, dieser oder jener Stand in gewissen einzelnen Rechten die ihm eigenthümlichen Lebensbedingungen vertheidigt, daß also die Verletzung eines Rechts und namentlich eines solchen Rechts ganz eigentlich seine Existenz bedroht, ja daß der Trieb, sein Recht zu behaupten, nichts ist als der Trieb der moralischen Selbsterhaltung, erklärt er dann mit einem Male im schroffsten Gegensatze dazu: „daß er sich einer solchen Auffassung, die in einem Prozesse um Mein und Dein nur eine reine Interessenfrage erblicke, nicht anschließen könne" (S. 31), „daß vielmehr ein jedes Recht, welcher Art es auch sei, durch seinen Zusammenhang mit der Person des Berechtigten im Gegensatz zu dem rein substantiellen Werth, den es vom Standpunkt des Interesses aus habe, einen incommensurablen Werth habe, den er als idealen Werth bezeichne" (S. 40). Ist denn nicht aber das Interesse, meine Person und meine ganze Existenz zu vertheidigen, ein sehr viel größeres und stärkeres, als das, nur einzelne Sachen und Werthobjecte, die bestimmt sind, jener zu dienen, zu behaupten? Heißt es nicht mit den Worten und der Sprache das allerfrevelhafteste Spiel treiben, die Behauptung und Vertheidigung einer mir gehörigen Sache als mein Interesse zu bezeichnen, wenn aber dabei auch meine Person, meine ganze Existenz in Frage kommt, zu sagen, die Handlung sei dann nicht mehr eine Handlung aus Interesse, sondern eine auf einen idealen Zweck gerichtete Handlung? So ist es denn kein Interesse, das mich treibt, bewegt und leitet, für meine Selbsterhaltung zu sorgen, mein Leben, meine physische oder moralische Existenz, wenn sie bedroht sind, zu vertheidigen? — Wie sinnreich!

Und nun gar das Beispiel, an dem uns der Herr Professor seine Behauptung erläutert: der Bauer, der sein Eigenthum vertheidigt, „nicht weil es ein Werthobject ist, sondern weil

es sein eigen ist"! (S. 34.) Also nicht weil es ihm dient als Mittel des Lebensunterhalts, des Erwerbes, des Genusses, sondern um der Sache selbst willen und seines Eigenthums daran, vertheidigt der Bauer das letztere; verstehe das, wer kann! „Was hat die Sache, die mein ist," — so läßt der Herr Professor seine Gegner fragen (S. 34) — „mit meiner Person zu schaffen?" und er läßt sie antworten: „sie dient mir als Mittel des Lebensunterhaltes, des Erwerbes, des Genusses" in dem Sinne, als hätte sie in solcher Weise nichts mit der Person zu schaffen. Nun meinen wir aber doch, daß eine jede Sache, die uns dient, eben darum recht viel mit unserer Person zu thun hat, ja daß wir uns eine andere rechtliche Beziehung zwischen Person und Sache, als daß diese jener dient und zu dienen bestimmt ist, überhaupt gar nicht vorstellen können. Aber der Herr Professor belehrt uns eines Andern; denn er versteht unter „dem rechten Eigenthumssinn nicht den Erwerbstrieb", sondern erklärt im Gegensatz dazu: „als die historische Quelle und den ethischen Rechtfertigungsgrund des Eigentums die Arbeit." (S. 34.) Arbeit und Erwerbstrieb sind also ihm zufolge zwei durchaus verschiedene, entgegengesetzte Dinge, die nichts mit einander gemein haben, während man doch gewöhnlich anzunehmen pflegt, daß die Arbeit nur ein Ausfluß des Erwerbstriebes ist, und daß der Mensch überhaupt, wie der Bauer, „jener mustergültige Repräsentant des Eigenthums" ganz insbesondere, nur arbeitet, um zu erwerben. Jetzt aber, ihr Bauern, laßt's euch gesagt sein, jetzt wissen wir es besser: ihr bebaut euer Feld nicht, um zu erwerben, um daraus die Mittel eures Lebensunterhaltes und eures Genusses zu entnehmen, sondern um der Arbeit willen; ihr vertheidigt es, nicht weil das Feld durch seine Ernte euch dienstbar und nützlich sein soll, sondern weil es eine sittliche Pflicht für euch ist, weil

das Feld euer eigen ist, dem Felde, [illegible] (S. 34, 35.)

Herr Professor, seien Sie aufrichtig! Ihr ganzes Geschreibsel ist nicht ernsthaft gemeint, Sie treiben lediglich einen schlechten Scherz mit uns!

Doch nein! Sie reden leider im bitteren Ernst. Sie vergleichen — so schwerwiegend erachten Sie die Pflicht des in seinem Rechte Verletzten, dasselbe zu behaupten — Sie vergleichen denjenigen, der „aus feiger Politik" sein Recht opfert, „dem Kampfe um das Recht der Bequemlichkeit zu Liebe aus dem Wege geht, insofern nicht der Werth des Gegenstandes ihn zum Widerstande reizt" mit „dem Feigen, der aus der Schlacht flieht und rettet, was Andere opfern: sein Leben." (S. 37). Aber nach Ihren vorhergehenden Ausführungen war gerade derjenige, der sein Recht behauptet und vertheidigt, und damit für seine moralische Selbsterhaltung eintritt, auf gleiche Stufe mit dem, der [illegible] physische Selbsterhaltung sorgt, gestellt, ja es war die [illegible] lung beider zum Ausgangspunkt und zur Unterlage Ihrer ganzen Deduction gemacht (S. 21); was thut nun der Feige, der aus der Schlacht flieht und sein Leben rettet, anders, als [illegible] für seine physische Selbsterhaltung zu sorgen? Sie [illegible] vollkommener Widerspruch, in den Sie sich verfangen [illegible] und „ein vollkommener Widerspruch bleibt gleich geheimnißvoll für Kluge, wie für Thoren." In solchen Widerspruch muß man aber gerathen, wenn man, wie Sie, Herr Professor, die Natur der Dinge umkehrt und aus dem [illegible] der Selbsterhaltung eine sittliche Pflicht macht. Wohin [illegible] führt, können Sie an diesem, Ihrem eignen Beispiel [illegible] dem fliehenden Soldaten am besten sehen; denn Sie [illegible] schwerlich zugeben oder behaupten wollen, daß der [illegible] Schlacht Fliehende, der damit doch auch dem [illegible] Selbsterhaltung, „dem höchsten Gesetz der ganzen [illegible]

Schöpfung" folgt, eine sittliche Pflicht erfüllt. Und so wird denn auch wohl derjenige, der in dem ewigen und unaufhörlichen Kampfe um's Dasein sein Recht behauptet und darin seine moralische Existenz vertheidigt, nur einem Naturgebote folgen, nicht aber einer sittlichen Pflicht Genüge leisten.

Nachdem Sie jedoch in dieser Weise, Herr Professor, auf etwa fünzig Seiten sich bemüht haben, uns zu zeigen, daß die Behauptung und Vertheidigung eines verletzten Rechts eine sittliche Pflicht, also ein Moralgebot, für Jedermann sei, werfen Sie auf S. 51 ganz plötzlich die Maske ab, erklären die Regel: dulde kein Unrecht von viel größerer praktischer Bedeutung, denn ein bloßes Moralgebot und weisen einem solchen für seine Wirksamkeit „im Grunde" nur eine sehr geringe Kraft zu; Sie sagen wörtlich: „wenn ich die beiden Sätze: thue kein Unrecht und dulde kein Unrecht nach ihrer practischen Bedeutung zu lociren hätte, so würde ich sagen, die erste Regel ist: dulde kein Unrecht, die zweite: thue keines. Denn so wie der Mensch einmal ist, wird die Gewißheit, einem festen, entschlossenen Widerstande auf Seiten des Berechtigten zu begegnen, ihn mehr von der Begehung des Unrechts abhalten, als ein Gebot, das, wenn wir uns jenes Hinderniß hinweg denken, im Grunde nur die Kraft eines bloßen Moralgebots besitzt." Die Regel also: „dulde kein Unrecht" ist kein bloßes Moralgebot, und wenn dem so ist, warum haben Sie sich, Herr Pofessor, die Mühe gegeben, vorher auf fünfzig Seiten nachzuweisen, daß die Regel: „dulde kein Unrecht" eine sittliche Pflicht, also doch ein Moralgebot sei? haben Sie sich nicht damit selbst Ihr Urtheil gesprochen, daß alle Ihre Mühe und Arbeit eine sehr unnütze und überflüssige gewesen sei? Und wenn nun die Regel: „dulde kein Unrecht" kein bloßes Moralgebot ist, wenn Sie dies schließlich erkannten, warum legten Sie sich nicht

selbst die weitere, natürliche Frage vor: was ist sie denn sonst; lag doch die Beantwortung so sehr nahe! nämlich, wir sagten es bereits oben: ein **Naturgebot** und als solches in der That von sehr viel stärkerer, praktischer Wirksamkeit, als ein bloßes Moralgebot, wir sind darin mit Ihnen einverstanden. Ist es denn wahr, was man oft behauptet, daß so viele deutsche Gelehrte in ihrer allzugroßen Gelahrtheit den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen?

Ein Naturgebot macht sich aber von selbst in jedem Menschen geltend; es bedarf keiner Lehre und keiner Einimpfung in das Gemüth des Kindes; anders mit den Geboten der Moral, denen nur der sittlich gebildete und erzogene Mensch, nicht der wild und roh, ohne jede Erziehung aufwachsende, Folge leistet. Darum wollen wir es denn auch ruhig bei der alten [illegible] Gewohnheit belassen, daß wir unsern Kindern das „G[illegible] thue kein Unrecht“ von frühester Jugend an auf jede [illegible] mögliche Weise in Schule und Haus, durch Lehre und Beispiel, durch gute Sitte und Erziehung als den Grund- und Eckstein ihrer Lebensmoral einzuprägen suchen, unbekümmert, daß sich das Naturgebot: thue kein Unrecht auch ohne unser Zuthun, wo es Noth thut, geltend machen wird. —

Sind wir [illegible] im Wesentlichen den Ausführungen des Herrn Professors, daß der Mensch in seinem Rechte nicht blos sein Interesse, sondern seine moralische Existenz [illegible] und seine Person [illegible] und daß daher die Behauptung eines verletzten Rechts eine Pflicht des Berechtigten gegen **sich selbst** sei, gefolgt, so haben wir nun noch einen Blick auf die Gedankenreihe zu werfen, die nachzuweisen [illegible], daß die Behauptung des Rechts zugleich auch eine Pflicht **gegen das** Gemeinwesen sei.

Wiederum können wir die Sätze, die hierbei der Herr Professor an die Spitze stellt, nur durchaus zutreffend finden. —

Er sagt (S. 46): „das concrete Recht empfängt nicht bloß Leben und Kraft vom abstracten, sondern giebt ihm dasselbe zurück. Das Wesen des Rechts ist practische Verwirklichung;“ und weiter (S. 47): „die Wirklichkeit, die practische Kraft der Sätze des Privatrechts documentirt sich in und an der Geltendmachung der concreten Rechte, und so wie letztere einerseits ihr Leben vom Gesetze erhalten, so geben sie ihm andrerseits Leben zurück; das Verhältniß des objectiven oder abstracten Rechts und des subjectiven oder concreten Rechts ist der Kreislauf des Bluts, das vom Herzen ausströmt und zum Herzen zurückströmt.“ Ganz vortrefflich. Welches aber sind die Bemerkungen, die vom Herrn Professor an diese Sätze geknüpft, die Folgerungen, die von ihm aus diesen Sätzen gezogen werden? Hören wir: „während die Verwirklichung des öffentlichen Rechts und des Strafrechts dadurch gesichert ist, daß sie den Organen der Staatsgewalt als Pflicht auferlegt ist, ist die des Privatrechts in die Form (?) eines Rechts der Privatpersonen gebracht, d. h. ganz ihrer freien Initiative und Selbstthätigkeit überlassen. In jenem Falle hängt dieselbe davon ab, daß die Behörden und Beamten des Staats diese ihre Pflicht erfüllen, in diesem Falle davon, daß die Privatpersonen ihr Recht geltend machen. Unterlassen letztere dies bei irgend einem Verhältniß dauernd und allgemein, sei es aus Unbekanntschaft mit ihrem Recht, sei es aus Bequemlichkeit oder Furcht, so ist der Rechtssatz damit lahmgelegt;“ und: „die Existenzfrage aller Sätze des öffentlichen Rechts ist auf die Pflichttreue der Beamten gestellt, die der Privatrechtssätze auf die Wirksamkeit derjenigen Motive, welche den Berechtigten zur Behauptung seines Rechts veranlassen: seines Interesses und seines Rechtsgefühls; versagen diese ihren Dienst, ist das Rechtsgefühl matt und stumpf und das Interesse nicht mächtig genug, um die Bequemlichkeit und die Abneigung gegen Zank

und Streit und die Scheu vor einem Prozeß zu überwinden, so ist die einfache Folge, daß der Rech[illegible] nicht zur Anwendung gelangt." (S. 47, 48). In welcher Weise stellt sich hiernach allein der Herr Professor die Behauptung eines Privatrechtes vor? worin allein giebt sich nach ihm die Geltendmachung, die Verwirklichung eines Privatrechts kund, in welcher Weise allein gelangt es zur Anerkennung? lediglich in der und durch die Anhängigmachung des Prozesses, so oft es verletzt, so oft es bestritten ist! ohne vorausgehende Verletzung des Rechts ist dem Herrn Professor eine Behauptung, eine Geltendmachung desselben undenkbar. Wir haben schon oben im Eingange unserer Erwiderung des Näheren ausgeführt, daß gerade hierin ein sehr wesentlicher Irrthum des Herrn Professor besteht, der ihn nicht am wenigsten zu seiner Auffassung von der Bedeutung des Kampfes um's Recht veranlaßt hat. Nicht in den relativ so wenig zahlreichen Fällen des verletzten oder auch nur bestrittenen Rechts ist es, daß dem Privatrecht Gelegenheit gegeben wird, sich zur Geltung zu bringen, sondern recht eigentlich und vorzüglich in der unzähligen Menge von Rechtsverhältnissen aller Art, die von allen dabei Betheiligten stets ganz u[illegible] anerkannt werden, in denen der Berechtigte, [illegible] Streit oder auf Widerspruch zu stoßen und ohne jede Behelligung und Beeinträchtigung durch irgend einen Dritten sein Recht ausübt. Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir bereits darüber gesagt haben, und verweisen darauf zurück. Darin aber liegt ja eben der wesentliche Unterschied zwischen dem Strafrecht und dem Privatrecht, daß jenes nur verwirklicht wird, zur Erscheinung und Geltung gelangt, wenn der Uebelthäter zur Untersuchung gezogen, ihm der Prozeß gemacht, an ihm die verhängte Strafe vollzogen wird, daß darum die Ausübung der strafrechtlichen Gewalt eine Pflicht des Staates in je[illegible]

vorkommenden Falle, die Nichtausübung derselben nach dem Belieben Einzelner eine Willkür und eine Bedrohung der Rechtssicherheit der bürgerlichen Gesellschaft ist; nicht so im Privatrecht. Hier ist der Berechtigte absoluter Herr über sein Recht und muß es sein; denn könnte sonst noch von einem Rechte die Rede sein? und wie derselbe in jedem Augenblick nicht nur ohne jede Gefährdung der Rechtsordnung, sondern im Gegentheil unter deren Schutz und Garantie auf sein Recht verzichten, sich dessen entschlagen und entäußern kann, falls dasselbe unbestritten und unverletzt ist, so ist nicht abzusehen, warum er dieses nicht um so vielmehr ohne solche Gefährdung der Rechtsordnung in dem Falle sollte thun können, wenn ihm sein eignes Recht, das ja doch gar keinen andern Zweck hat, als ihm ein Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, Wünsche und Neigungen zu gewähren, zur Qual und Last wird, indem er bei seiner Ausübung auf Widerstand stößt, den er nur mit mehr Mühe und Opfern aller Art, als das Recht ihm werth ist, oder auch vielleicht gar nicht bewältigen und beseitigen kann. Der Einzelne wäre ja nicht mehr Herr seines Rechts, das nur dazu da ist, um ihm zu dienen, (schlechterdings zu keinem andern Zweck, Herr Professor), wenn die Behauptung desselben in jedem Falle, auch wo es ihm den nöthigen Dienst nicht mehr erweisen kann, eine Pflicht wäre gegenüber irgend wem. Aber gerade weil der Berechtigte der Natur der Dinge nach Herr über sein Recht ist und sein muß und daher seine Ausübung lediglich und allein von seiner Willkür abhängt, ist es nicht wahr, daß jedesmal, wo ein Privatrecht nicht geübt, nicht geltend gemacht wird, sei es aus welchem Grunde auch immer, damit der abstracte Rechtssatz lahm gelegt wird, der in dem concreten Recht zur Erscheinung kommt. Der Rechtssatz bleibt für alle übrigen

Rechtsverhältnisse gleicher Art in seiner ganzen Kraft und Stärke bestehen, und wenn es immerhin richtig sein mag, zu sagen, daß „der Berechtigte, indem er *sein* Recht behauptet, innerhalb des engen Raumes, den letzteres einnimmt, *das* Recht aufrecht erhalte" (S. 49), so folgt daraus noch keineswegs, wie der Herr Professor schließt, daß *das* Recht untergeht, wenn der Berechtigte *sein* Recht nicht stets behauptet; es bleibt erhalten, auch wenn ein Einzelner *sein* Recht vernachlässigt. Freilich, der Herr Professor stellt den Satz unter, daß eine solche Vernachlässigung einmal allgemein und dauernd bei irgend einem Verhältniß werden könne; aber dies ist doch nur möglich und denkbar, wenn *alle* Berechtigten der gleichen Art auf ihr Recht kein Gewicht mehr legen, an seiner Aufrechthaltung kein Interesse mehr haben; dann ist allerdings der Rechtssatz lahm gelegt, aber aus triftigstem Grunde: er entspricht nicht mehr den augenblicklichen, veränderten Verkehrsbedürfnissen; er hat in sich keine Lebenskraft mehr; die desuetudo ist ja ein im Rechte selbst anerkannter Aufhebungsgrund von Rechtssätzen. Sobald aber auch nur ein *Einziger* von allen Berechtigten sein Recht zur Geltung bringt, sei es im Prozesse, wenn es bestritten ist, sei es durch seine Ausübung ohne einen solchen, wenn es anerkannt wird, so *besteht* der *Rechtssatz* in *voller Kraft und Gültigkeit* und das Gebahren aller Uebrigen thut seiner fortdauernden rechtlichen Geltung, seiner Wirksamkeit keinen Eintrag. Die Unterstellung endlich, daß trotz eines noch wachen Interesses für die Aufrechthaltung gewisser bestehender Rechtsverhältnisse sämmtliche Berechtigte aus Liebe zur Bequemlichkeit und Behaglichkeit es unterlassen werden, ihr etwa bestrittenes Recht durchzufechten, zu vertheidigen, falls ihnen nur eine Aussicht auf Erfolg zur Seite steht, ist eine Voraussetzung, die der menschlichen Natur absolut widerstreitet und niemals in Wirklichkeit eintreten wird,

sie ist ein reines Phantasiegespinnst des Herrn Professor, der ja gerade seinerseits behauptet hat, daß der Mensch in seinem Rechte seine Existenz vertheidige; und diese ihre Existenz sollten alle Berechtigten, nicht bloß der Eine oder der Andere, nicht bloß hin und wieder und in einzelnen Fällen, geringeren Interessen, kleinlichen Wünschen, den Neigungen zur Bequemlichkeit und zur Behaglichkeit zu Liebe, aus Scheu vor Zank und Streit, so leichthin opfern? Mit nichten, Herr Professor. Und noch einmal führen Sie uns hier (S. 48) den Vergleich vor des aus der Schlacht fliehenden Soldaten mit dem sein Recht im Stich Lassenden; und noch einmal müssen wir den Vergleich als einen gänzlich verfehlten zurückweisen. Denn der aus der Schlacht Fliehende will seine Existenz retten, während von ihm die Aufopferung derselben im allgemeinen Interesse verlangt wird; der vor dem Prozeß aus Scheu vor dem Streit Zurückweichende opfert hingegen Ihnen zufolge, Herr Professor, mit seinem Rechte seine moralische Existenz, und im allgemeinen Interesse verlangen Sie von ihm nicht das Opfer seiner Existenz, sondern umgekehrt deren Behauptung und Vertheidigung. Während daher in der Schlacht der Trieb der Selbsterhaltung häufig genug, wenn der Sieg dem Gegner winkt, zur allgemeinsten Fahnenflucht veranlaßt, so daß Keiner oder nur Wenige Stand halten, wird jener selbe Trieb, wenn es sich um die Behauptung irgend erheblicher Rechte handelt, umgekehrt die Meisten, sobald dies überhaupt nöthig wird, zum Kampfe um ihr Recht anspornen. Die Gefahr, die Sie, Herr Professor, uns ausmalen, die aus einer allgemeinen Aufgabe des Kampfes um's Recht erwachsen soll, ist mithin eine nur eingebildete; was Sie uns als Schreckbild vorhalten, ist ein Popanz ohne Leben und Wirklichkeit. Jedes Gemeinwesen kann darum mit vollster Ruhe es dem Einzelnen überlassen, ob und inwieweit er ein ihm zustehendes

Privatrecht bei entbrennendem Streite behaupten will, sicher, daß sein eignes Interesse ihn so leiten wird, daß dadurch auch das allgemeine Interesse hinlänglich gewahrt wird, und der Einzelne bedarf keiner Mahnung, sein Recht immer und überall zu behaupten, weil er damit dem Gemeinwesen gegenüber eine Pflicht erfülle. Das Interesse des Einzelnen und die Interessen der Gesammtheit fallen hier im Großen und Ganzen, im Wesentlichen immer zusammen. Das haben Sie, Herr Professor, in Ihrer Schrift total verkannt und darum der so unnütze Alarmruf zum Kampfe, der ohnehin genugsam brennt und flammt.

Allerdings, nicht nur im alten Rom, sondern in viel höherem Maße noch im alten Germanien waren Privatrecht und Strafrecht nicht in der Weise von einander getrennt, wie im modernen Kulturstaat; die Ausübung der Befugnisse beiderlei Art hing vielfach oder ganz und gar von der Willkür des einzelnen Verletzten ab. Aber weil man die Unzuträglichkeiten und Gefahren, die darin für das Gemeinwesen lagen, sehr wohl erkannte, trieb die fortschreitende Kultur mehr und mehr dazu, in der ausübenden Rechtspflege beide, Strafrecht und Privatrecht, von einander zu trennen und unabhängig von einander zu stellen, die Anwendung der Strafgewalt zu einer Pflicht des Staates, bez. seiner Organe zu machen, die Behauptung eines Privatrechts aber nach wie vor dem Ermessen und der Willkür des Berechtigten zu überlassen, dessen Interesse stets der sicherste Leiter für ihn sein und bleiben wird. Ganz unzulässig ist es aber deshalb, heute unter den durchaus veränderten Verhältnissen mit Beispielen aus einer weit rückwärts liegenden Zeit etwas beweisen zu wollen; es hieße das, den ungeheuren Fortschritt der Rechtsentwicklung gerade in dieser Hinsicht vollständig verleugnen. Nicht die Rechtszustände des alten Rom, sondern unsere

gegenwärtigen sind maßgebend für die Pflichten, die ihnen obliegen.

„Wenn die Willkür und Gesetzlosigkeit frech und dreist ihr Haupt zu erheben wagen," sagt der Herr Professor (S. 48.) „so ist dies immer ein sichres Zeichen, daß diejenigen, welche berufen waren, das Gesetz zu vertheidigen' ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind." Mag sein, so weit es sich um das Strafrecht handelt, dessen Aufgabe es ist, das Unrecht und die Gesetzlosigkeit zu bekämpfen, zu unterdrücken. Aber bildet sich denn der Herr Professor wirklich ein, daß wenn der Bestohlene seinen Civilanspruch gegen den Dieb, der Betrogene den seinen gegen den Betrüger, der Gläubiger seinen Rechtsanspruch gegen den böswilligen Schuldner, der Arbeitgeber den seinen gegen den contractbrüchigen Arbeitnehmer ohne jede Aussicht auf Erfolg, auf Befriedigung oder Entschädigung, behauptet und verfolgt, dadurch die Zahl der Diebe, der Betrüger, der böswilligen Schuldner, der contractbrüchigen Arbeiter auch nur um einen Einzigen abnehmen wird? Er antworte. Und gesetzten Falls auch, es wäre hier oder da ein Erfolg für den Berechtigten zu erhoffen, — wir lassen die Welt der Verbrecher ganz bei Seite, denn welcher von ihnen ließe sich von einem Verbrechen abschrecken aus dem Grunde, weil er das durch das Verbrechen Erlangte möglicherweise zurückerstatten muß, — wo ist der böswillige Schuldner, der zum Contractbruch geneigte Arbeiter, der weil er voraussieht, der Gläubiger, der Arbeitgeber werde ihn im Prozeß besiegen, seinen ernstlichen Willen nicht zu zahlen, seine ernstliche Absicht, den Arbeitscontract zu brechen, aufgiebt und dadurch sich bewegen läßt, rechtschaffen zu handeln? Phantasmagorien.

Gewiß auch wird das Capital aus einem Lande auswandern, wo Rechtsunsicherheit herrscht und es für einen

Gläubiger schwer hält, zu seinem Rechte zu gelangen, (S. [illegible]) das liegt dann aber doch nicht daran, daß die Berechtigten aus purer Faulheit und Bequemlichkeit ihre Rechte nicht wahrzunehmen — ein unerhörter Gedanke! — sondern daran, daß die Gesetze schlecht, das Prozeßverfahren ungenügend, die Staatsgewalt zu schwach ist. Denn wir müssen dabei bleiben, daß, wo die Aussicht auf Erfolg fehlt, nur Thorheit und Unvernunft dazu rathen können, dennoch zu prozessiren.

„Wenn der Dienstherr nicht mehr wagt," fährt der Herr Professor fort (S. 49), „die Gesindeordnung zur Anwendung zu bringen, der Gläubiger nicht mehr den Schuldner pfänden zu lassen, das kaufende Publikum nicht mehr auf genaues Gewicht und Innehaltung der Taxen zu halten, wird dadurch etwa bloß die Autorität des Gesetzes gefährdet? Es ist die Ordnung des bürgerlichen Lebens, die damit in einer bestimmten Richtung preisgegeben wird, und es ist schwer, zu sagen, bis wie weit sich die nachtheiligen Folgen erstrecken können." Ja aber warum, verehrtester Herr Professor, soll denn der Dienstherr nicht mehr wagen, die Gesindeordnung zur Anwendung zu bringen? was hat er zu besorgen oder was könnte er zu besorgen haben? freilich, er wird es nicht thun und mit gutem Grunde, wenn er dadurch nicht zu seinem Ziele kommen kann; so gewiß er z. B. das Recht hat, einen Dienstboten zu entlassen, der seine Schuldigkeit nicht thut, so sicher wird er ihn entlassen, wenn er statt seiner einen bessern erhalten kann; wenn dies aber der Mangel an Dienstboten schwer hält was soll die Entlassung nutzen? der Dienstherr bereitet sich Noth und Verlegenheit, der entlassne Dienstbote aber findet alsbald einen andern Dienst und lacht sich ins Fäustchen; was, fragen wir, ist gebessert, was hat die Ordnung des bürgerlichen Lebens gewonnen? Schon oben haben wir das Verhältniß [illegible]

Arbeitgeber und Arbeitnehmer berührt; immer ist es — wir verweisen auf das dort Gesagte — der eine Punkt, auf den Alles ankommt, die Aussicht auf Erfolg. Ohne diese kann der Herr Professor noch viel dickere Bücher über den Kampf um's Recht schreiben, und es wird ihm nicht gelingen, die Leute zu bewegen, nutzlose Prozesse anzustellen; mit jener Aussicht aber, was sollte die große Mehrzahl des Publikums abhalten, ihr Recht wahrzunehmen? der Hang zur Faulheit und Bequemlichkeit gewiß nicht! Wenn der Gläubiger nicht mehr wagt, den Schuldner pfänden zu lassen — ja, warum soll er es denn nicht mehr wagen? er kann aus Barmherzigkeit, aus Mitleid davon abstehen, er kann es unterlassen, weil nichts zu pfänden da ist, aber aus Furcht? vor wem und vor was? wir verstehen Sie nicht, Herr Professor, durchaus nicht, wir wissen absolut nicht, was Sie meinen und sagen wollen. Wenn das kaufende Publikum nicht mehr wagt, auf genaues Gewicht und Innehaltung der Taxen zu halten — ja um des Himmels willen, was wird je das Publikum im Großen und Ganzen davon abhalten, darauf zu sehen, daß es nicht betrogen wird, mag der Einzelne auch noch so oft, durch Eile gedrängt oder durch andre Umstände bewogen, sich vom richtigen Gewicht der Waare nicht überzeugen oder mehr als die festgestellte Taxe bezahlen?

Man braucht nur Undenkbares vorauszusetzen, und es läßt sich mit Leichtigkeit Alles beweisen; man gebe dem Archimedes einen festen Punkt außerhalb der Erde und er hebt sie aus ihren Angeln. Unsre Aufgabe aber ist es, auf der Erde zu bleiben und innerhalb der gegebenen natürlichen Verhältnisse das Rechte und Wahre zu finden. —

Wir eilen zum Schlusse. Wie es mit dem Strafrecht eine völlig andre Bewandtniß hat, als mit dem Privatrecht, so

auch mit dem öffentlichen Recht und dem Völkerrecht. Während das Privatrecht nichts ist und nichts erstrebt, als den friedlichen Ausgleich verschiedener Privatinteressen und an diesem Ausgleich, sei er auch beschaffen wie er wolle, ein jeder Einzelne im Staate dasselbe Interesse hat, weil nur so seine friedliche Existenz gesichert ist, geben im Völkerrecht wie im öffentlichen Recht meistens die Machtverhältnisse der Betheiligten den Ausschlag bei der Gestaltung des Rechts, und die Aufrechthaltung und Behauptung verletzter, wenigstens *absichtlich* verletzter Rechte wird hier statt zu einem Kampfe um das *Recht*, vielmehr ein Kampf um die *Macht*. Daher erscheint es von vorn herein unzulässig, aus Verhältnissen der einen Art Folgerungen zu ziehen hinsichtlich der Verhältnisse der andern Art. Aber das Eine glauben wir dessen ungeachtet den Ausführungen des Herrn Professor (S. 65 ff.) gegenüber noch besonders betonen und hervorheben zu müssen: daß nämlich, wie er meint, die Lebendigkeit und Stärke des Rechtsgefühls für ein verletztes Privatrecht und desjenigen für ein verletztes öffentliches Recht keineswegs parallel mit einander gehen, daß vielmehr z. B. der Bauer mit seinem zähen und ausgeprägten Eigenthumssinn, der jede Eigenthumsverletzung mit größter Strenge verfolgt, meistens wenig durch die Verletzung eines ihm zustehenden öffentlichen Rechtes erregt wird und solche ziemlich gleichgültig hinnimmt, gewohnt nach des Herrn Landraths Pfeife zu tanzen, dem er noch obenein einen höflichen Katzenbuckel macht, daß der Offizier, der um seiner vermeintlich gekränkten Ehre willen ohne Besinnung sein Leben in die Schanze schlägt, in der Regel weder Sinn noch Verständniß für das öffentliche Recht hat und an Stelle freiheitlicher Rechte überall nur einfach militärischen Befehl und Gehorsam setzen möchte, daß dagegen der wohlsituirte gebildete Bürger, der leicht einen kleinen Vermögens-

verlust verschmerzt und häufig davon absteht, denselben durch einen vielleicht erfolglosen Prozeß wieder gut zu machen, der es gleicherweise verschmäht, im Duell durch einen Kampf auf Leben und Tod seine gekränkte Ehre zu rächen oder auch nur den Beleidiger im Injurienprozeß zur Rechenschaft zu ziehen, daß gerade er es ist, der fast in jedem Lande mit größter Entschiedenheit für seine öffentlichen Rechte eintritt, daß er es ist, welcher deren Verletzung am wenigsten duldet und der oft genug um ihrer Vertheidigung willen gezwungen wird, Unbill, Kränkung jeder Art, über ihn verhängte Bußen und Strafen zu ertragen oder gar als politischer Flüchtling Haus, Heimath und Vaterland zu verlassen. Er, der am leichtesten die Verletzung eines Privatvermögensrechts verschmerzt, eben er ist es auch, der am ehesten geneigt ist, im allgemeinen Interesse Opfer zu bringen und Lasten zu tragen, während der Bauer, wenn es an seinen Geldbeutel geht, oft kaum für die dringensten, allgemeinen Bedürfnisse, nicht einmal für solche, die ihm unmittelbar zu statten kommen, wie Wegebauten und Wegebesserungen, geschweige denn für idealere Bedürfnisse, wie namentlich z. B. die Schule, einen Heller beizusteuern sich entschließen kann. Geht jener bei allen mildthätigen und wohlthätigen Zwecken durch freiwillige, reichliche Beiträge mit gutem Beispiele voran, so sucht dieser, sich davon möglichst fern zu halten oder sich durch möglichst geringe Gaben loszukaufen. Gerade der Bauer mit seinem gerühmten Eigenthumssinn ist es, der wie nur Einer am Materiellen, am Gelde, hängt und klebt und am wenigsten Sinn hat, für irgend welche idealere Zwecke und Bestrebungen. Bildung und Kultur, öffentliches Recht und Volksfreiheit haben sicherlich dem Bauernstande am wenigsten zu verdanken; wie sollen wir da einstimmen in die Behauptung, daß von der Stärke und Kraft des Gefühls für das eigne Recht mehr oder min-

der auch die höheren sittlichen Güter der Nation [illegible] (S. 66)! „Das Privatrecht, nicht das Staatsrecht, ist die wahre Schule der politischen Erziehung eines Volkes", sagt der Herr Professor (S. 67). Wohl möglich; aber dann ist diese Schule jedenfalls nicht in der Vertheidigung und Behauptung des eigenen Rechts um jeden Preis zu finden, sondern in der Achtung vor dem Rechte Andrer. Diese ist es, die die Kraft und den Muth verleiht, wenn von außen her die Existenz der Nation, wenn im Innern durch die Willkür der Staatsgewalt die Freiheit der Nation bedroht ist, zur Erhaltung beider jedes, auch das äußerste, Opfer zu bringen. Denn nicht die eigennützige Behauptung und Vertheidigung des auch unbedeutendsten eignen Privatrechts, welche nirgends in stärkerem Grade zu finden ist, als bei den niedersten und ungebildetsten Ständen, sondern jener von uns hochgehaltne und gepriesene Sinn für Recht und Gesetz, [illegible] der in einer dauernden und steten Entsagung sich zeigt und die Opferwilligkeit im allgemeinen Interesse [illegible] höherer idealer Zwecke nährt. Dieser Sinn auch ist es, der [illegible] so hohe Achtung vor dem Gesetz, die wir, wie allbekannt, an den Engländern in so hohem Maße bewundern. Nur dem Herrn Professor [illegible] beliebt es, die Sache umzukehren und das gerade Gegentheil davon, nämlich das Selbstgefühl für das eigne Recht als den Gegenstand unserer Bewunderung und unserer Nacheiferung hinzustellen.

Wohin aber diese stete Betonung des Kampfes für das eigne Recht, die thatkräftige Behauptung und Vertheidigung des verletzten eigenen Rechts um jeden Preis zuletzt führt, Niemand — und das ist das Wunderliche an der ganzen Darstellung des Herrn Professor — hat dies besser gezeigt, Niemand uns drastischer vor Augen geführt, als er selbst. Shylock, in Shakespeare's Kaufmann

von Venedig, der von Haß und Rache getrieben und nicht mehr durch ein verständiges Interesse geleitet, auf seinem Schein besteht und indem er im Gefühle seines verletzten Rechts das Gesetz fordert, das allerschnödeste und größte Unrecht begeht, Michael Kohlhaas, der, weil an seinem Rechte gekränkt, nun selbst aus leidenschaftlicher Rache zum Verbrecher wird, der Corsikaner, der in seinem Rechte verletzt nach dem Blute des Gegners dürstet, der Nordamerikaner, der in blinder Wuth ermordet, wen er einer vermeintlichen Unthat für schuldig hält, der Offizier, der im Duell seine gekränkte Ehre rächt oder auch wohl, wenn der Gegner nicht duellfähig ist, diesen mit dem Degen einfach niederstößt, das sind die Beispiele, die der Herr Professor selbst zum Beweise seiner Lehre uns bringt, die Beispiele, die uns die Herrlichkeit und Trefflichkeit des lebendigen, regen Rechtsgefühls, d. i. des Selbstgefühls für das eigne Recht, darthun sollen. Aber sind es nicht gerade diese Beispiele, die ihn von der Schädlichkeit und tiefen Unsittlichkeit seiner Lehre hätten überzeugen sollen, die ihm hätten sagen sollen, daß da, wo der Kampf um's Recht, die Vertheidigung des eignen Rechts, aufhört, eine Sache des eignen Interesse zu sein, er sich nothwendig zu einem Kampfe der Leidenschaft gestaltet, daß es dann nicht mehr das Rechtsgefühl ist, das zum Kampfe treibt und anspornt, sondern lediglich das Gefühl der Rache, und daß, wenn irgendwo gerade in diesem Gefühl der Rache das Gefühl für Recht und Gesetz gänzlich erstickt wird und zu Grunde geht? Einmal den Kampf um's Recht, so weit er vom Einzelnen geführt wird, von der Schranke des verständigen und vernünftigen Interesse befreit, und es giebt keinen Halt mehr im bunten Gewühl der kämpfenden und erhitzten Leidenschaften. Ist

es doch die Natur selbst, die jenes Interesse dem Menschen [illegible] und jederzeit hell lodern den Kampfe um's Recht eine [illegible]same Schranke gesetzt hat, die der Mensch deshalb glücklicherweise nur selten überschreitet! und so wollen auch wir uns von Niemand, selbst nicht von einem gelehrten Professor, wegdisputiren und wegdisentiren lassen.

Nicht der Kampf um's Recht ist eine sittliche Pflicht, wohl aber der Kampf gegen das Unrecht, und dies nun sei unsere Parole gegenüber der des Herrn Professors. Die Vertheidigung des eigenen Rechts vermag ihrerseits in diesen Kampf nur förderlich und wirksam einzugreifen, insofern das Interesse des Berechtigten sie ertheilt, weil sie sonst aus einem Akte der Vertheidigung des R[illegible] fast nothwendig zu einem Akte der Rache wird, der R[illegible] und Unrecht nicht mehr scheidet und den Kampf des R[illegible] gegen das Unrecht unversehens in einen Kampf des Un[illegible] gegen das Recht umwandelt. Aber selbst dann, wenn [illegible] Vertheidigung des eigenen Rechts jene natürliche [illegible] einhält, wird sie doch im Ganzen nur wenig beitr[illegible] wirksamen Repression des gewollten, absichtlichen Un[illegible] Diese ist vielmehr nur möglich durch die vom Staat [illegible] geübte Strafgewalt, [illegible] sich — Sie scheinen [illegible] Ahnung zu haben, Herr Professor, — auch auf [illegible]losigkeiten der Depositare, Mandatare, Vormünder [illegible]stiger Vertrauenspersonen erstreckt (§. 246 und §. [illegible] deutschen Reichs-Strafgesetzbuches z. B.) und, wohl zum [illegible]theil der Sache, an Stelle von *Privatgeldstrafen der Infamie* darauf *öffentliche Geld- und [illegible]nißstrafen* setzt, *verbunden mit dem möglichen [illegible]lust der bürgerlichen Ehrenrechte.* Und [illegible] Sie sich nicht auf S. 87 zu schreiben: „Den treu[illegible] positar oder Mandatar trifft bei uns keine Infamie [illegible].

die größte Schurkerei, sofern sie nur das Criminalgesetz geschickt zu vermeiden versteht (wo wäre das nicht der Fall! aber das die Strafe androhende Gesetz ist doch da und wirksam! was wollen Sie denn noch mehr?) geht heutzutage völlig frei und straflos aus."

Wie aber mehr und mehr erkannt wird, daß die Pflege und Sorge für den erkrankten menschlichen Körper wohl die Heilung im einzelnen Falle bewirken, nicht aber eine Verminderung der Krankheitsursachen selbst herbeiführen kann, wie erkannt wird, daß es dazu vielmehr einer vorsorgenden, auf die Erhaltung der Gesundheit bedachten Sanitätspflege bedarf, so ist es auch im Bereiche der geistigen und sittlichen Gesundheit. Die vom Staate geübte Strafgewalt, wie nothwendig auch immer, wird zwar eine starke Vermehrung und Zunahme des Unrechts verhüten, eine wesentliche Verminderung in der Zahl der Verbrechen aber kaum herbeiführen. Hierzu bedarf es nicht sowohl der reprimirenden, als vielmehr der vorbeugenden Mittel, und diese sind gute Erziehung, gute Sitte, gutes Beispiel. Nicht dadurch fürwahr hat die Klasse der Gründer so demoralisirend gewirkt, daß diese leichtfertig ihnen zustehende Vermögensrechte opferten, sondern dadurch, daß sie im Gegentheil aus Gewinnsucht, die mit dem Erwerbstrieb nicht verwechselt werden darf, durch betrügerischen Schwindel, durch unerlaubte Ausbeutung Anderer sich straflos bereicherten, so in ihrer besseren gesellschaftlichen Stellung das Loosungswort zur Mißachtung von Recht, Gesetz und Moral gaben und nur zu schnell darin bei allen anderen Klassen, von den höchsten bis zu den tiefsten Ständen hinab, Nachahmung fanden.

So stellen wir denn dem Ausspruche: „im Kampfe sollst du dein Recht finden" den anderen unsererseits gegenüber:

„achte das Recht Anderer, selbst da wo das deinige [illegible] ist"; diese Achtung vor Recht und Gesetz unsern Kindern von frühester Jugend an einprägen, darin den niederen und weniger gebildeten Ständen und Gesellschaftsklassen mit seinem Beispiel immerdar vorangehen, das sei unsere Aufgabe, unsere sittliche Pflicht! Und wir werden zur Bekämpfung des Unrechts, zur Verminderung desselben das Beste gethan haben, was in unserer Macht steht.




3 1951 002 638 554 Q




3 1951 002 638 554 Q



